

Auswertung der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖBs zum Bebauungsplan „Sportpark Süd II“, Brühl  
 Beginn mit Schreiben vom 04.11.2015 befristet bis 11.12.2015 sowie Offenlage  
 Beginn mit Schreiben vom 25.07.2017 befristet bis 08.09.2017

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
1.	Regierungspräsidium KA, Abteilung 5 - Umwelt Markgrafenstr. 46 76133 Karlsruhe Az: 53.1-2511.02/Brühl Schreiben vom 18.11.2015	das Regierungspräsidium Karlsruhe, Referate 53.1 und 53.2, nimmt in seiner Funktion als Landesbetrieb Gewässer, d.h. als Träger der Ausbau- und Unterhaltungslast an den Gewässern i. Ordnung sowie als Betreiber der Grundwassermissstellen des Landesmessnetzes Baden-Württemberg, wie folgt Stellung: Es bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. die Aufgaben des Regierungspräsidiums Karlsruhe als Träger öffentlicher Belange sind in dem beigefügten Schreiben der Regierungsvizepräsidentin aufgelistet Bei der Anhörung zu bauplanungsrechtlichen Fragen beschränken sich diese auf die Aufgaben zum Vollzug § 50 BImSchG in Bezug auf die Auswirkungen von Betrieben nach der Störfallverordnung. Eine Stellungnahme im vorliegenden Fall ist deshalb nicht erforderlich.	Kenntnisnahme der Zustimmung zum Planvorhaben
1.1.	Regierungspräsidium KA, Abteilung 5 - Umwelt Markgrafenstr. 46 76133 Karlsruhe Az: 52-2511 Brühl Gemeinde/ Schreiben vom 18.11.2015	das Regierungspräsidium Karlsruhe, Referate 53.1 und 53.2, nimmt in seiner Funktion als Landesbetrieb Gewässer, d.h. als Träger der Ausbau- und Unterhaltungslast an den Gewässern i. Ordnung sowie als Betreiber der Grundwassermissstellen des Landesmessnetzes Baden-Württemberg, wie folgt Stellung: Gegen den Bebauungsplan "Sportpark Süd II" in Brühl bestehen unsererseits keine Einwände. <u>Hinweis:</u> In der Planzeichnung ist das Flurstück am nordöstlichen Rand des Bebauungsplangebietes (grüner Streifen) fälschlicherweise mit „4832“ beschriftet. Es handelt sich hierbei um das FlSt.-Nr. 4834. Das FlSt.-Nr. 4832 liegt angrenzend hierzu (außerhalb des Bebauungsplans) und befindet sich im Eigentum der Wasserwirtschaftsverwaltung Baden-Württemberg.	Kenntnisnahme der Zustimmung zum Planvorhaben
1.2.	Regierungspräsidium KA Abteilung 5 – Umwelt Markgrafenstraße 46 76133 Karlsruhe Az: 53.1-2511.02 Schreiben vom 24.08.2017	das Regierungspräsidium Karlsruhe, Referate 53.1 und 53.2, nimmt in seiner Funktion als Landesbetrieb Gewässer, d.h. als Träger der Ausbau- und Unterhaltungslast an den Gewässern i. Ordnung sowie als Betreiber der Grundwassermissstellen des Landesmessnetzes Baden-Württemberg, wie folgt Stellung: Gegen den Bebauungsplan "Sportpark Süd II" in Brühl bestehen unsererseits keine Einwände. <u>Hinweis:</u> In der Planzeichnung ist das Flurstück am nordöstlichen Rand des Bebauungsplangebietes (grüner Streifen) fälschlicherweise mit „4832“ beschriftet. Es handelt sich hierbei um das FlSt.-Nr. 4834. Das FlSt.-Nr. 4832 liegt angrenzend hierzu (außerhalb des Bebauungsplans) und befindet sich im Eigentum der Wasserwirtschaftsverwaltung Baden-Württemberg.	Kenntnisnahme der Zustimmung zum Planvorhaben. Die nachrichtlich übernommene Flurstücks-Bezeichnung wird geprüft und die korrekte Katasterbezeichnung als redaktionelle Änderung in den Rechtsplan übernommen.
2.	Regierungspräsidium KA, Abteilung 5 - Straßenwesen und Verkehr Markgrafenstr. 46 76133 Karlsruhe Az: 45a/2612-1-Brühl Schreiben vom 19.11.2015	In der Begründung zum Bebauungsplanentwurf sowie unter Nr. 7.2 der planungsrechtlichen Festsetzungen wird auf das Straßengesetz für Baden-Württemberg hingewiesen. Gem. § 22 StrG ist für Hochbauten jeder Art bis zu einem Abstand von 20m zum Fahrbahnrand der Landesstraße ein absolutes Anbauverbot zu beachten. Das Wort „Anbaubeschränkung“ bitten wir daher durch „Anbau verbot“ zu ersetzen. Allein die Tatsache, dass Hochbauten die benachbarte Landesstraße anscheinend nicht beeinträchtigen, ist nach den einschlägigen Kommentaren zum Straßengesetz nicht relevant um eine Ausnahme	Das Vereinheim Hundesport soll auf ein bestehendes Gebäude zurückgreifen. Eine wesentliche bauliche Veränderung ist nicht vorgesehen. Jedoch wird die Behörde gebeten, die Aufnahme des bestehenden Gebäudegrundriss in das Baufenster als Ausnahme vom Anbauverbot zu genehmigen.  Gem. § 22 StrG wird für Hochbauten jeder Art bis zu einem Abstand von 20m zum Fahrbahnrand der Landesstraße ein absolutes Anbauverbot beachtet. Das Wort „Anbaubeschränkung“ wird durch „Anbauverbot“ ersetzt. Das Baufenster wird mit Ausnahme des etwa 5 Meter in die Anbauverbotszone hineinreichenden nordwestlichen Gebäudeeckes angepasst.

Auswertung der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖBs zum Bebauungsplan „Sportpark Süd II“, Brühl  
 Beginn mit Schreiben vom 04.11.2015 befristet bis 11.12.2015 sowie Offenlage  
 Beginn mit Schreiben vom 25.07.2017 befristet bis 08.09.2017

Lfd. Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
3.1.	Regierungspräsidium KA, Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz Schlossplatz 1-3 76131 Karlsruhe E-Mail vom 17.11.2015	<p>vom Anbauverbot zu rechtfertigen.                      Ob und in welchem Maß von dem Straßen rechtlichen Anbauverbot in Einzelfällen abgewichen werden darf bzw. kann, bleibt unseren Stellungnahmen zu den jeweiligen Bauantragsverfahren vorbehalten. Für das bestehende und teilweise innerhalb der Anbauverbotszone errichtete Gebäude (Flurstücknummer 4835) gilt ein Bestandsschutz. Für neu geplante Gebäude oder für einen kompletten Umbau des bestehenden Gebäudes entfällt allerdings dieser Bestandsschutz. Die geplante Baugrenze entlang der L 630 ist daher durchgehend auf die gesetzlich vorgeschriebene 20m-Anbauverbotsgrenze festzusetzen. Entlang der L 630 ein Zufahrts- und Zugangsverbot zu beachten. Das entsprechende Planzeichen gem. PlanzVO ist in den Bebauungsplan einzutragen. Auf dieses Zufahrtsverbot ist in den textl. Festsetzungen zum Bebauungsplan gesondert hinzuweisen.</p> <p>vielen Dank für ihr Schreiben und die zugesandten Planungsunterlagen. Zu den Belangen der Denkmalpflege nimmt das Landesamt für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange (TOB) wie folgt Stellung: Bau und Kunstdenkmalspflege: Belange der Bau und Kunstdenkmalspflege sind, soweit dies aus den Planunterlagen ersichtlich ist, nicht direkt betroffen. Archäologische Denkmalpflege: Wir bitten folgenden Hinweis auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG in die Planung aufzunehmen: Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.</p>	<p>Entlang der L 630 wird das vom RP geforderte Zufahrts- und Zugangsverbot festgelegt. Aufgrund des Höhenunterschiedes ist eine Zufahrt nicht möglich. Das entsprechende Planzeichen gem. PlanzVO wird im Bebauungsplan ergänzt und auf dieses Zufahrtsverbot wird in den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan gesondert verwiesen.</p>
			<p>Die Hinweise auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG werden in die Planung aufgenommen:  <i>„Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.“</i></p>

**Auswertung der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖBs zum Bebauungsplan „Sportpark Süd II“, Brühl**  
**Beginn mit Schreiben vom 04.11.2015 befristet bis 11.12.2015 sowie Offenlage**  
**Beginn mit Schreiben vom 25.07.2017 befristet bis 08.09.2017**

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
3.2	Regierungspräsidium KA, Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz Schlossplatz 1-3 76131 Karlsruhe Frau Susanne Friede E-Mail vom 16.08.2017	aus Sicht der höheren Raumordnungsbehörde tragen wir zum Bebauungsplanentwurf keine Anregungen vor. Wir weisen allerdings darauf hin, dass der Bereich der Anlagen für den Hundesport nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt ist. Um das Entwicklungsgebot zu erfüllen, müsste unserer Ansicht nach der FNP im Parallelverfahren geändert werden.	Kenntnisnahme der Zustimmung zum Planvorhaben, die parallele Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte durch die Ergänzung der Festlegung von Grünflächen im Bereich der Anlagen für den Hundesport. Dieser Bereich ist in der Fortschreibung des FNP (Beschluss vom 1.12.2017) zeitweilig als „Sport- und Freizeitanlage“ dargestellt. Der Nachbarschaftsverband hat diese Vorgehensweise in seiner Stellungnahme zum Bebauungsplan folgendermaßen dargelegt: „Zu dieser Darstellung passen die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung (Nr. 2.2). Auf diese Weise bleibt im FNP eine Freiraumdarstellung erhalten, so dass dessen Änderung im beschleunigten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden kann.“
4.	Regierungspräsidium KA Referat 55 – Naturschutz, Recht 76247 Karlsruhe	Keine Stellungnahme	Kenntnisnahme der Zustimmung
4.2	Az:55K2-2511.3-B Brühl /Kanzlei Referat 55/56 Schreiben vom 03.08.2017	Sie haben uns mit Schreiben vom 25.07.2017 im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange den Entwurf eines Bebauungsplans zur Stellungnahme übersandt. Träger der öffentlichen Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist die für Sie zuständige Untere Naturschutzbehörde (UNB) in dem in den § 58 Absatz 1 NatSchG geregelten Umfang. Wir gehen davon aus, dass Sie die zuständige UNB in Ihrem Verfahren ebenfalls beteiligen. Bitte beachten Sie, dass das Referat 55 Naturschutz - Recht im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege formal nicht Träger eines öffentlichen Belangs ist. Gegebenenfalls sind wir jedoch für die Erteilung einer natur- oder artenschutzrechtlichen Ausnahme oder Befreiung zuständig. Sofern eine solche erforderlich ist, genügt es nicht, dass Sie uns die Planunterlagen zusenden. Wir benötigen einen förmlichen Antrag, der sich in seiner Begründung explizit auf die Tatbestands-voraussetzungen der Ausnahme- oder Befreiungsregelung bezieht. Die Frist des § 4 BauGB gilt in diesem Fall nicht. Im Anhang finden Sie eine Tabelle, aus der Sie ersehen können, in welchen Fällen eine Zuständigkeit der Höheren Naturschutzbehörde (HNB) gegeben ist, sowie Hinweise zum Verfahren.	Kenntnisnahme der Hinweise zum Tatbestand einer natur- oder artenschutzrechtlichen Ausnahme oder Befreiung. Sofern die ebenfalls beteiligte Naturschutzbehörde dies für erforderlich ansieht, werden ggf. erforderliche Anträge vor Rechtskraft des Bebauungsplanes gestellt. Derzeit ist dies voraussichtlich nicht erforderlich. Die zuständige untere Naturschutzbehörde (vgl. Stellungnahme zum Pkt. 5) wurde im bisherigen Verfahren beteiligt.

**Auswertung der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖBs zum Bebauungsplan „Sportpark Süd II“, Brühl  
 Beginn mit Schreiben vom 04.11.2015 befristet bis 11.12.2015 sowie Offenlage  
 Beginn mit Schreiben vom 25.07.2017 befristet bis 08.09.2017**

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
5.	Rhein-Neckar-Kreis Landratsamt Amt für Landwirtschaft und Naturschutz Weitere Landwirtschaftsbe- hörde General-Sigel-Str. 12 74889 Sinshelm Az: 53.02-2511 OM Brühl Schreiben vom 08.01.2016	im Sinne der Verwaltungsvorschrift über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitverfahren vom 12.11.2002 nehmen wir wie folgt Stellung: <u>Rechtliche Grundlagen der Stellungnahme:</u> § 1 Abs. 6 Nr. 8 b BauGB: Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen... die Belange der Landwirtschaft... § 1 a Abs. 2 BauGB: Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden;... <u>Fachliche Stellungnahme, Bedenken und Anregungen:</u> Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim (FNP 2015/2020) wird das Planungsgebiet auf der Gemarkung Brühl wie folgt dargestellt: 1. Sport und Freizeitanlage: Flst. Nr. 4832, 4864, 4865, 4866, 4867 (teilweise), 4868, 4869, 4870, 4872, 4872/1 - 4872/3, 4876, 2. Gemeinbedarfsflächen: (Zweckbestimmung Bildung): Flst. Nr. 4871 3. Grünfläche: Flst. Nr. 4871 (teilweise, nordöstlicher Teil des Flst. an Leimbach angrenzend), 4. Fläche für die Landwirtschaft: Flst. Nr. 4863 (Ackerland), 4884 (Wirtschafts-weg), 4885 und 4885/1, 4885/2 (ehemalige Gärtnerei) 5. Infrastruktur Energiegewinnung: Flst. Nr. 4867 (teilweise) 6. Verkehrsfläche: Flst. Nr. 4880 Siehe Anlage 1. Die Gemeinde Brühl plant die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sportpark Süd II“. Die Gesamtgröße des Planungsgebietes beträgt ca. 9,6 ha. Zu den Punkten 1, 2, 5, 6, Die Belange der Landwirtschaft sind in den Bereichen 1, 2, 5, 6 des Planungsgebietes nicht direkt betroffen, weil sich in diesen Bereichen keine landwirtschaftlichen Flächen und Hofstellen befinden. Daher werden keine Anregungen und Bedenken vorgetragen. Zu Punkt 3 Die im FNP ausgewiesene Grünfläche wird aktuell landwirtschaftlich genutzt. Gegen eine Überplanung der Grünfläche bestehen aus Sicht der Unteren Landwirtschaftsbehörde keine Bedenken. Wir regen jedoch an die mögliche Nutzung der Grünfläche für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen bzw. als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft in Betracht zu ziehen.	Die Hinweise zur in der Stellungnahme als Fläche 1 (Gärtnereigelände) bezeichneten Teilfläche des Geltungsbereichs werden zur Kenntnis genommen. Die erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen werden innerhalb des Planungsgebietes vorgesehen. Zum anderen wird bei der Anlage der Stellplätze des Hunde-Sportvereins darauf geachtet, dass diese zu keiner Beeinträchtigung (durch falsch geparkten Fahrzeuge) des landwirtschaftlichen Verkehrs auf dem Wirtschaftsweg (Flst. Nr. 4884) führen. Es ist eine getrennte Zufahrt für die Stellplätze vorgesehen, der angrenzende Wirtschaftsweg wird daher nur für die Zufahrt zur Stellplatzanlage gequert. Die Erschließung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen wird daher nicht beeinträchtigt. Die Gemeinde plant jedoch weiterhin die Aufnahme des Flst. Nr. 4863 (Ackerland) in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Sportpark Süd II“ um hierauf Sportanlagen und gründerische Maßnahmen durchzuführen. Durch das Vorhaben werden agrarstrukturelle Belange berührt. Die von der Landwirtschaftsbehörde geäußerten Bedenken gegen die zusätzliche Aufnahme des Flst. Nr. 4863 in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden gegenüber den stadtplanerischen und naturschutzfachlichen Belangen abgewogen. Aufgrund der tatsächlichen Nutzungen im Umfeld und der bestehenden Pachtverhältnisse ist nicht zu erkennen dass diese inanspruchnahme zu einer wesentlichen Verkleinerung von zusammenhängenden Bewirtschaftungseinheit führt oder damit eine erhebliche Beeinträchtigung der landwirtschaftliche Produktion zu erwarten sind.



Auswertung der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖBs zum Bebauungsplan „Sportpark Süd II“, Brühl  
 Beginn mit Schreiben vom 04.11.2015 befristet bis 11.12.2015 sowie Offenlage  
 Beginn mit Schreiben vom 25.07.2017 befristet bis 08.09.2017

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
5.1.	<p>Rhein-Neckar-Kreis Landratsamt Amt für Landwirtschaft und Naturschutz Untere Naturschutzbehörde General-Sigel-Str. 12 74889 Sinsheim</p>	<p><b>Zu Punkt 4</b>                      Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen landwirtschaftliche Flächen (*1 und *2 siehe Anlage 1) in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufgenommen werden. Die Belange der Landwirtschaft sind daher direkt betroffen.                      Fläche *1: Hierbei handelt es sich um ein ehemaliges Gärtnergelände (Fist. Nr. 4885 und 4885/1, 4885/2) auf welchem zukünftig die Unterbringung des Vereinsgebäudes inklusive Hundezwinger des ansässigen Hundesportverein (Verein für Deutsche Schäferhunde Brühl) geplant ist. Bedenken wegen des Landverbrauches können zurückgestellt werden mit der Maßgabe, dass zum einen die erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Planungsgebietes vorgesehen werden. Zum anderen ist bei der Anlage der Stellplätze des Hunde Sportvereins darauf zu achten, dass diese innerhalb der Fist. so angeordnet werden, dass es zu keiner Beeinträchtigung (durch falsch geparkten Fahrzeuge) des landwirtschaftlichen Verkehrs auf dem Wirtschaftsweg (Fist. Nr. 4884) kommt. Der Wirtschaftsweg grenzt direkt an die Flurstücke der ehemaligen Gärtnerei an und dient der Erschließung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen welche gesichert werden muss.                      Die Fläche *2 (Ackerland auf Fist. Nr. 4863) Die Gemeinde plant die Aufnahme des Fist. Nr. 4863 (Ackerland) in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Sportpark Süd II“. Durch das Vorhaben werden agrarstrukturelle Belange berührt. Es bestehen Bedenken gegen die zusätzliche Aufnahme des Fist. Nr. 4863 in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes, da diese zu einer weiteren unwirtschaftlichen Verkleinerung einer Bewirtschaftungseinheit führt und so die landwirtschaftliche Produktion erschwert wird.                      zum vorgelegten Bebauungsplanentwurf nehmen wir wie folgt Stellung:                      - Es ist nicht ersichtlich, inwieweit im Sportpark eine Beleuchtung und Werbung vorgesehen sind bzw. zugelassen werden sollen - hierzu sollte der Bebauungsplan noch Aussagen treffen bzw. Vorgaben machen.                      - Es ist noch zu prüfen, inwieweit die beabsichtigte Planung eventuell</p>	<p>Die Anregungen der Naturschutzbehörde werden wie nachfolgend beschrieben aufgenommen:                       Die öffentlichen Verkehrsflächen und Fußwege werden entsprechend der Verkehrssicherungspflicht der Gemeinde beleuchtet. Dies ist nicht Gegenstand der Bauteilplanung. Da bei neuen Beleuchtungsanlagen auf moderne LED-Technik zurückgegriffen wird, sind Auswirkungen gering und müssen</p>

**Auswertung der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖBs zum Bebauungsplan „Sportpark Süd II“, Brühl  
 Beginn mit Schreiben vom 04.11.2015 befristet bis 11.12.2015 sowie Offenlage  
 Beginn mit Schreiben vom 25.07.2017 befristet bis 08.09.2017**

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
<p>Az: 2015/0498                      Schreiben vom 21.01.2016</p>	<p>erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die angrenzenden FFH- und Vogelschutzgebiete haben könnten.                      - Grundsätzlich sind die mit dem Bebauungsplan einhergehenden Eingriffe in Natur und Landschaft durch Maßnahmen innerhalb des Plangebietes und erforderlichenfalls außerhalb des Plangebietes wieder vollständig auszugleichen. Wenn dies nicht möglich sein sollte, ist dies entsprechend darzulegen und zu begründen. Das gleiche gilt im Prinzip auch für die eigentliche Abwägung, insbesondere wenn in deren Rahmen letztlich endgültig von einer Vollkompensation abgesehen werden soll. Pauschale Feststellungen ohne nähere Ausführungen wie z.B.                      auf Seite 15 der Begründung („... geringes Biotopwertdefizit... welches nicht durch externe Maßnahmen ausgeglichen werden kann.“) oder „In der baurechtlichen Abwägung über die Zulässigkeit des Eingriffs .....wurde festgestellt, dass die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Bodenschutzes an dieser Stelle gegenüber den anderen abzuwägenden Belangen und Planungszielen im Range nicht vorgehen“ und daher quasi auf eine Vollkompensation verzichtet werden kann) sind daher u.E. nicht ausreichend und noch hinreichend zu begründen. Warum sind keine externen Kompensationsmaßnahmen möglich?                      - Bezüglich des Artenschutzes verweisen wir auf die beigefügte Stellungnahme vom 11.12.2015 und bitten um entsprechende Überarbeitung der hierzu erstellten Gutachten.                      - Im Rahmen des weiteren Beteiligungsverfahrens bitten wir auch um Vorlage des vollständigen Grünordnungsplanes (inkl. Karten), der wesentliche Grundlage des Umweltberichtes ist.                      Für die gewährte Fristverlängerung möchten wir uns nochmals bedanken.                      Zu unserer Entlastung ermahnen Sie eine Fertigung des Bebauungsplanentwurfes beliebig wieder zurück.</p> <p><i>Stellungnahme</i>                      Bebauungsplan „Sportpark Süd II“, Brühl                      Artenschutzrechtliches Gutachten vom 09.09.2013, Institut für Faunistik</p>	<p>nicht zum Gegenstand der Bauleitplanung oder des Umweltberichtes werden.                      Im Bereich der festgesetzten Flächen für den Sportpark ist eine nutzungsangepasste Beleuchtung möglich und vorgesehen. Festlegungen im Bebauungsplansind bisher nicht vorgesehen.                      Die im Überschwemmungsgebiet Schwetzinger Wiesen liegenden FFH- und Vogelschutzgebiete liegen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes und grenzen nicht unmittelbar an. Ein ökologischer Zusammenhang oder eine Beeinflussung der schutzgebenden Tierwelt wird durch den Gutachter nicht gesehen. Der Umweltbericht wird um eine Darstellung der Ergebnisse der gutachterlichen Vorprüfung ergänzt, hieraus kann die Bewertung entnommen werden: „Durch das Vorhaben kommt es nicht zu einer signifikanten Nutzungsänderung im Vergleich zum Status Quo. Eine unmittelbare Auswirkung auf Lebensraumtypen oder Arten der benachbarten Natura-2000- Gebiete kann ausgeschlossen werden. Das Gelände der "alten Gärtnerei" liegt räumlich abgesetzt erhöht, östlich der L 630, die an die Natura-2000 Gebiete grenzt. Wirkfaktoren, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Natura-2000 Gebiete führen sind auch aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch die L 630 und die landwirtschaftliche Nutzung innerhalb der Natura-2000 Gebiete nicht ableitbar.                      Zur Kompensation und Abwägung des verbleibenden geringen Biotopwertdefizites sei angemerkt, dass ein Großteil der Kompensation durch geeignete Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs sowie des ergänzenden Maßnahmenbereichs M2 stattfindet. Rechtlich ist jedoch auch eine nicht vollständige Kompensation nach der Abwägung der verbleibenden geringen Eingriffe denkbar, sofern hierfür Gründe in der Abwägungsentscheidung dargelegt werden.                      Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Maßnahmen wird auf die im Verlauf des Jahres 2016 durchgeführten Kartierungen im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung des Instituts für Faunistik Dr. Weinhold verwiesen. Die Begründung wird um die Ergebnisse entsprechend ergänzt.</p>	

Auswertung der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖBs zum Bebauungsplan „Sportpark Süd II“, Brühl  
 Beginn mit Schreiben vom 04.11.2015 befristet bis 11.12.2015 sowie Offenlage  
 Beginn mit Schreiben vom 25.07.2017 befristet bis 08.09.2017

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
	<p>Faunistischer Untersuchungsbericht „Alte Gärtnerei“ vom 14.09.2015, Institut für Faunistik</p> <p>Das Gutachten vom 09.09.2013 (im Weiteren als G1 bezeichnet) bezieht sich auf das Plangebiet „Sportpark Brühl-Süd“. Dieses Plangebiet umfasst sowohl den sich bereits in der Umsetzung befindlichen Bebauungsplan „Sportpark Süd I“ (Hallenneubau - bereits umgesetzt) als auch den jetzt vorliegenden Bebauungsplan „Sportpark Süd II“. 2015 wurden zusätzlich die Flächen der alten Gärtnerei untersucht (im Weiteren als G2 bezeichnet) und das Sportgelände erneut überprüft, jedoch nur die sich nördlich an die Fläche des Hundesportvereins anschließenden Bereiche und mit dem Schwerpunkt Reptilienvorkommen. Aus der vorliegenden Planung (Lage der Sportfelder, Parkplätze, Vereinshelme mit Betriebsgelände) ist erkennbar, dass für die Umsetzung Gehölze gerodet und Gebäude abgerissen werden müssen (Lebensstätten für Arten) und Lebensstätten von Zaun-eidechsen in Anspruch genommen werden. In beiden Gutachten wird jedoch festgestellt, dass die Planung für die Neugestaltung noch in Bearbeitung ist (G1 - S. 13) bzw. Art und Umfang der Bau-maßnahme noch nicht bekannt sind (G2 - S. 8) und damit eine abschließende Bewertung nicht erfolgen kann. Da uns weitere Unterlagen nicht vorliegen, ist m.E. die Artenschutzprüfung noch nicht abgeschlossen und die bereits aus den vorliegenden Gutachten gezogenen Schlussfolgerungen (Begründung Beplan S. 24) möglicherweise anzupassen.</p> <p>Reptilien:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mindestens 4 Begehungen während geeigneter Aktivitätszeiten sind Standard bei einer Untersuchung von Zauneidechsen. Sowohl in G1 als auch in G2 wurden 3 Begehungen durchgeführt, wobei der Gutachter selbst anmerkt, dass u.a. auf der Basis von nur drei Untersuchungen eine abschließende Beurteilung nicht möglich ist (S. 13/G1) bzw. weitere Untersuchungen zur Verbesserung der Datengrundlage fachlich sinnvoll wären (S.8 G2) (m.E. erforderlich, wenn dadurch eine Bewertung erst möglich wird). Weitere Untersuchungen liegen uns jedoch hierzu nicht vor. Hierzu sind nähere Erläuterungen erforderlich.</li> <li>- Aus den Gutachten ist nicht ersichtlich, wie der Ersatzflächenbedarf</li> </ul>	<p>Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme</p> <p>Artenschutz, ergänzende Erhebungen und einer Ergänzung des Gutachtens fanden im Jahr 2016 statt. In diesem Zusammenhang wurde auch der Bedarf an erforderlichen CEF-Maßnahmen und Flächen festgelegt. Der Geltungsreich des Bebauungsplanes wird um eine externe Fläche im Gewann „Sandstücker“ in Größe von ca. 7000 qm ergänzt. Hierauf kann ein zusammenhängender Ersatzlebensraum hergestellt werden. Nach den Abstimmungen mit der Unteren Naturschutzbehörde finden allen Maßnahmen unter ökologischer Baubegleitung statt.</p>	

Auswertung der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖBs zum Bebauungsplan „Sportpark Süd II“, Brühl  
 Beginn mit Schreiben vom 04.11.2015 befristet bis 11.12.2015 sowie Offenlage  
 Beginn mit Schreiben vom 25.07.2017 befristet bis 08.09.2017

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
		<p>von 0,9 ha zustande kommt (Begründung Beplan S.25) - mit welcher Anzahl von Tieren wird mit welchem Flächenbedarf gerechnet? Hierzu sind nähere Erläuterungen erforderlich.</p> <p>- In beiden Untersuchungen wurden offensichtlich die Ruderalflächen der Geothermieanlage nicht berücksichtigt. Die Flächen werden durch das künftige Sportfeld sowie durch Parkplätze und Erdaufschüttungen in Anspruch genommen. Zu diesen Flächen sind noch Aussagen in Hinblick auf Reptilienvorkommen zu treffen.</p> <p>- Die Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sind noch zu konkretisieren (Lage, Gestaltung der Ersatzflächen, Zeitrahmen für die Herstellung der Ersatzflächen -Funktionsfähigkeit muss zum Eingriffszeitpunkt gewährleistet sein- sowie für die Vergrämung bzw. Umsiedlung, Bauzeitenregelungen etc.) - offensichtlich wird hierzu gerade ein Konzept entwickelt (Begründung Beplan S.15), das mit der UNB abgestimmt werden soll.</p> <p>- Die im Bebauungsplan dargestellte CEF-Maßnahmenfläche umfasst einen bereits bestehenden Lebensraum von Zauneidechsen und kann m.E. nicht dazu dienen weitere Individuen aufzunehmen. Die Fläche im Süden des Sportparks ist nicht als CEF-Fläche dargestellt (Begründung Beplan S. 25).</p> <p>Vögel:</p> <p>- Laut Gutachten wurden allgemein häufige und ungefährdete Vogelarten angetroffen und daher Auswirkungen auf die Arten durch das geplante Vorhaben auf den jeweiligen Erhaltungszustand als „nicht begründbar“ (S.12 Gl) bzw. als „voraussichtlich nicht erheblich“ bewertet - wobei der Gutachter noch keine tiefer gehenden Aussagen für das Gelände der alten Gärtnerei treffen konnte, da der Umfang der Baumaßnahme noch nicht bekannt ist (S. 12 G2) - und somit keine direkten Maßnahmen erforderlich sind (Begründung Beplan S. 24).</p> <p>Aus der Liste geht allerdings hervor, dass Arten der Vorwarnliste das Planungsgebiet als Lebensstätte nutzen. Diese Arten sind mit einem ungünstigen Erhaltungszustand zu bewerten. Bei einer Betroffenheit ihrer Lebensstätten sind gegebenenfalls Maßnahmen zu ergreifen. Wir bitten hierzu um nähere Erläuterungen. Des Weiteren ist fraglich, ob aufgrund der Ausführungen des Gutachters zur alten Gärtnerei Schlussfolgerungen in der genannten Art überhaupt schon möglich</p>	



Auswertung der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖBs zum Bebauungsplan „Sportpark Süd II“, Brühl  
 Beginn mit Schreiben vom 04.11.2015 befristet bis 11.12.2015 sowie Offenlage  
 Beginn mit Schreiben vom 25.07.2017 befristet bis 08.09.2017

Lfd. Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
		<p>sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Eine wesentliche Maßnahme zur Vermeidung von Verbotstatbeständen (Töten) sind Gehölzfällungen außerhalb der gesetzlichen Schutzzeiten. In den Unterlagen findet sich kein Hinweis darauf.</li> <li>- Auch für häufige und ungefährdete Arten ist der Nachweis zu bringen, dass die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet ist. Gegebenenfalls sind über die Eingriffsregelung für das Schutzgut Tiere Maßnahmen zu ergreifen.</li> </ul> <p>Fledermäuse</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Auf dem Gelände der alten Gärtnerei befinden sich alte Gebäude, die abgerissen werden sollen. Eine Überprüfung hinsichtlich Lebensstätten von Fledermäusen wurde offensichtlich nicht durchgeführt. Aussagen hierzu sind noch erforderlich.</li> <li>- Laut Gutachten handelt es sich bei dem Gehölzstreifen entlang der Ketscher Straße um wesentliche Habitatstrukturen für Fledermäuse (Jagdgebiet, Leitstruktur) und Brutvögel. Ein Erhalt dieses Bereichs bzw. eine entsprechende Gestaltung im Falle eines Parkplatzbaus (dieser ist vorgesehen, sowie Bau eines Vereinsgebäudes) wäre laut Gutachter daher sinnvoll. In der Begründung zum Beplan (S. 24) wird angeführt, dass keine direkten Maßnahmen für Fledermäuse vonnöten sind. Es stellt sich hier allerdings die Frage, ob Maßnahmen nicht doch erforderlich sind, da es sich um als wesentlich bewertete Strukturen handelt. Bei Gehölzfällungen sind des Weiteren zur Vermeidung des Tötens (laut Gutachter können sich Einzelquartiere an den Bäumen befinden) bestimmte Schutzzeiten einzuhalten. Hierzu sind noch Erläuterungen erforderlich.</li> </ul> <p>Insgesamt ist festzustellen, dass bisher im Hinblick auf den besonderen Artenschutz nicht alle Aspekte erschöpfend abgehandelt wurden und eine abschließende Bewertung somit für uns nicht möglich ist. Möglicherweise hilft ein klärendes Gespräch mit Planer und Gutachter hier weiter (Abstimmungsgespräche mit der UNB sind offensichtlich vorgesehen – Begründung Beplan S. 25, 43). M.E. sollten zur besseren Nachvollziehbarkeit der aus dem Gutachten gezogenen Schlussfolgerungen die Formblätter zur Ermittlung der</p>	

**Auswertung der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖBs zum Bebauungsplan „Sportpark Süd II“, Brühl  
 Beginn mit Schreiben vom 04.11.2015 befristet bis 11.12.2015 sowie Offenlage  
 Beginn mit Schreiben vom 25.07.2017 befristet bis 08.09.2017**

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
5.2	Rhein-Neckar-Kreis Landratsamt Amt für Landwirtschaft und Naturschutz Untere Naturschutzbehörde Muthstraße 4 (Dienstgebäude) 74889 Sinsheim Az: 2015/0498 Schreiben vom 25.09.2017	<p>Schädigung und Störung von Arten sowie der erforderlichen Maßnahmen verwendet werden.                      Natura 2000:                      Die Natura 2000- Gebiete befinden sich in räumlicher Nähe zu dem Plangebiet (Hundesportplatz). In der Begründung zum Bebauungsplan (S. S. 28) wird festgestellt, dass Einwirkungen auf die angrenzenden Schutzgebiete zu überprüfen sind. Weitere Aussagen hierzu lassen sich in den Gutachten nicht finden. Eine Bewertung in Hinblick auf die Schutzziele der Schutzgebiete ist daher noch durchzuführen.</p> <p>um og. Bebauungsplanentwurf nehmen wir wie folgt Stellung:                      - Nachdem in der Abwägung über die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen hierzu nichts gesagt wurde und im vorliegenden Entwurf diesbezüglich weiterhin keine Aussagen getroffen werden, wiederholen wir die Anregung aus unserer Stellungnahme vom 21.01.2016, im Bebauungsplan - im Hinblick auf das Landschaftsbild - Vorgaben zum Anbringen von Werbeanlagen zu machen (z.B. bzgl. Größe, (Farb-)Gestaltung, keine beweglichen oder beleuchteten Anlagen).                      - Eine Beleuchtung sollte hinsichtlich der zu verwendenden Leuchtmittel und der technischen Ausführung grundsätzlich umwelt- bzw. insektenfreundlich erfolgen.                      - Artenschutz:                      Die in unserer Stellungnahme vom 21.01.2016 vorgebrachten Punkte wurden in einer Besprechung am 25.01.2017 diskutiert, der artenschutzrechtliche Fachbeitrag entsprechend ergänzt bzw. überarbeitet. Den Ausführungen kann weitgehend gefolgt werden. Als CEF-Maßnahmenfläche für Reptilien steht nunmehr ein externes - gemeindeeigenes - Grundstück zur Verfügung. Die im Artenschutzgutachten vom Februar 2017 beschriebenen Maßnahmen (S. 22 - 24) sind umzusetzen. Laut E-Mail vom 12.04.2014 wird Herr Weinhold die Maßnahmen weiter fachlich begleiten.                      Darüber hinaus haben wir noch folgende Anmerkungen:                      In den planungsrechtlichen Festsetzungen Nr. 5.7 und im Umweltbericht S. 26 wird eine Einzäunung der Maßnahmenflächen M1 und M2 vorgegeben. Die Einzäunung ist allerdings als befristete Maßnahme zu sehen. Die ökologische Baubegleitung entscheidet</p>	<p>Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zu den Anregungen ist folgendes anzumerken.                      Da es sich um kommunale Grundstücke handelt und im Geltungsbereich keine gewerblichen Anlagen zugelassen sind, wird eine detaillierte Regelung für verzichtbar gehalten. Eine „landschaftsgerechte“ Beschränkung oder Steuerung der ggf für die Vereinshäuser erforderlichen Werbeanlagen kann über die Pachtverträge erfolgen.                      Die Beleuchtung der Sportparkflächen muss grundsätzlich den Anforderung des Spielbetriebes folgen. Die Gemeinde Brühl wird sich jedoch bei der Beleuchtungsplanung um den Einsatz von umwelt- bzw. insektenfreundlichen Beleuchtungseinrichtungen bemühen. Eine Regelung im Bebauungsplan soll aufgrund des derzeitigen technischen Umbruchs und der damit verbundenen schwierigen finalen und gesetzeskonformen Regelung jedoch nicht erfolgen.                      Die CEF Maßnahmen befinden sich in der Umsetzung, die naturschutzfachliche Betreuung erfolgt durch das von der Gemeinde Brühl beauftragte Institut / Herr Dr. Weinhold.                      Die Flächen der Baustelleneinrichtungsflächen für das geplante Geothermie -Kraftwerk wurde in die Bestandserfassung einbezogen. Dort befinden sich versiegelte (Asphalt/Beton-) Flächen, ein großes folienabgedichtetes Bohrwasserrückhaltebecken, Versickerungsanlagen und Erdmieten. Die Flächen sind für einen Besatz mit Reptilien nur eingeschränkt geeignet. Entsprechende Arten-Vorkommen konnten auch nicht festgestellt werden, so dass artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vermieden werden können.                      Er wird vor dem Hintergrund der tierökologischen Notwendigkeiten die von der UNB geforderten Maßnahmen umsetzen und u.a. auch die</p>

Auswertung der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖBs zum Bebauungsplan „Sportpark Süd II“, Brühl  
 Beginn mit Schreiben vom 04.11.2015 befristet bis 11.12.2015 sowie Offenlage  
 Beginn mit Schreiben vom 25.07.2017 befristet bis 08.09.2017

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
		<p>über die erforderliche Dauer.                      Vor einer Umsiedlung der Eidechsen muss die Funktionsfähigkeit der Ersatzflächen gewährleistet sein. Eine entsprechende Einschätzung ist von der ökologischen Baubegleitung gegenüber der unteren Naturschutzbehörde vor einer Umsiedlung abzugeben. Über die Umsiedlung ist der unteren Naturschutzbehörde Bericht zu erstatten. Im Hinblick auf Reptilienvorkommen sind die Ruderalflächen der ehemaligen Geothermiebohrstelle noch zu betrachten und zu bewerten. Eine Bestandserhebung liegt den Unterlagen nicht bei. Die Flächen werden durch das künftige Sportfeld sowie durch Parkplätze und Erdaufschüttungen in Anspruch genommen. Ggfs. sind zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände Maßnahmen zu ergreifen. Die Ergebnisse sind der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.                      Im Rahmen des im Gutachten vorgesehenen Monitoring für die Zauneidechsen sind die Bestandsentwicklung und die Lebensraumqualität zu überprüfen. Aus der Überprüfung können sich weitere Maßnahmen ergeben, die dann umzusetzen sind. Die jährlichen Monitoringberichte sind der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.                      Über die Umsetzung der Maßnahme „Installation von Ersatzlebensstätten für Vögel und Fledermäuse“ ist der unteren Naturschutzbehörde kurz Bericht zu erstatten. Die Kästen sind zu pflegen und bei Beschädigung zu ersetzen.</p>	<p>Entscheidung über den Zeitpunkt und die Dauer der „Einzäunung“ treffen. Er wird die zuständige Naturschutzbehörde über die notwendigen Schritte informieren und wie gewünscht ins Benehmen setzen.</p> <p>Das Monitoring zur Bestandsentwicklung für die Ersatzlebensräume erfolgt gemäß der gewünschten Inhalte und Fristen. Der Fachgutachter wird auch über die Umsetzung der Maßnahme „Installation von Ersatzlebensstätten für Vögel und Fledermäuse“ Bericht erstatten</p>
6.	Rhein-Neckar-Kreis Landratsamt Amt für Nahverkehr und Wirtschaftsförderung Kurfürstenanlage 38-40 69115 Heidelberg	Neue Adresse jedoch keine Bedenken und Anregungen.	Kenntnisnahme der Zustimmung zum Planvorhaben
7.	Rhein-Neckar-Kreis Landratsamt Amt für Gewerbeaufsicht und Umweltschutz, Kurpfalzring 106, 69123 Heidelberg Az: 42.10/01	Keine Bedenken und Anregungen	Kenntnisnahme der Zustimmung zum Planvorhaben

**Auswertung der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖBs zum Bebauungsplan „Sportpark Süd II“, Brühl**  
**Beginn mit Schreiben vom 04.11.2015 befristet bis 11.12.2015 sowie Offenlage**  
**Beginn mit Schreiben vom 25.07.2017 befristet bis 08.09.2017**

Lfd.Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
	Schreiben vom 20.11.2015 Az: 42.10.01	Keine Bedenken und Anregungen	Kenninisnahme der Zustimmung zum Planvorhaben.
8.	Schreiben vom 01.08.2015 Rhein-Neckar-Kreis Landratsamt Außenstelle Ladenburg Amt für Feuerwehr und Katastrophenschutz Trajanstr. 66, 68526 Ladenburg	Keine Stellungnahme	Kenninisnahme der Zustimmung zum Planvorhaben
9.	Schreiben vom 02.12.2015 Rhein-Neckar-Kreis Landratsamt Baurechtsamt 40.00 Kurpfalzring 108 68123 Heidelberg	<p>mit Schreiben vom 04.11.2015, hier eingegangen am 11.11.2015, haben Sie uns als beteiligter Behörde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB die Möglichkeit gegeben, Stellung zum geplanten Bebauungsplan, „Sportpark Süd II“ zu nehmen.</p> <p>Zu den beabsichtigten Festsetzungen im Einzelnen möchten wir noch folgende Anregungen geben:</p> <p><b>Flächen für Stellplätze</b></p> <p>Entlang der Ketscher Straße sollen Flächen für Stellplätze ausgewiesen werden. Es ist jedoch aufgrund der nur angedeuteten blauen Markierung nicht klar zu entnehmen, wie diese angefahren werden sollen. Die Einzelanfahrt von der Ketscher Straße aus sehen wir als problematisch an. Die Tiefe der Stellplätze ist so ausreichend zu bemessen, dass die Stellplätze einschließlich der erforderlichen Fahrgassen darauf errichtet werden können.</p> <p><b>Wohngebäude auf Grundstück Flst.-Nr. 4883</b></p> <p>Nördlich des Bereichs „Hundesport“ befindet sich außerhalb des Bebauungsplanentwurfs auf dem Grundstück Flst.-Nr. 4883 ein Wohngebäude, das bauplanungsrechtlich bislang dem Außenbereich (§ 35 BauGB) zuzurechnen ist. Wir halten hier eine Einbeziehung dieses Grundstückes in den aufzustellenden Bebauungsplan für sinnvoll, um die Lücke zwischen dem Innenbereich und dem Sportpark städtebaulich zu ordnen.</p>	<p>Eine Einzelanfahrt ist nicht vorgesehen. Die Flächen für Stellplätze sollen nicht direkt von der „Ketscher Straße“ aus erschlossen werden. Im Nutzungskonzept ist jeweils eine Zu- und Abfahrt sowie ein begleitender Fahrstreifen zur Erschließung der neuen Stellplätze vorgesehen. Diese Zielsetzung wird in der Begründung ergänzt.</p> <p>Die Anregung wurde geprüft. Die Einbeziehung der Flächen in den Bebauungsplan wird als nicht erforderlich angesehen. Aufgrund der Lage des Bestandsgebäudes in der Anbauverbotszone der Landstraße ist die Ausweisung eines Baufensters kaum möglich.</p>
	Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis Baurechtsamt	<p><b>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.</b></p> <p>1.1 Art der Vorgabe: -/</p>	Die redaktionellen Hinweise zu den Festsetzungstexten unter 3.1. bis 3.4 werden entsprechend des Vorschlages aufgenommen und entsprechend in den textlichen Festsetzungen konkretisiert. Die Plandarstellung wird ebenfalls



**Auswertung der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖBs zum Bebauungsplan „Sportpark Süd II“, Brühl  
 Beginn mit Schreiben vom 04.11.2015 befristet bis 11.12.2015 sowie Offenlage  
 Beginn mit Schreiben vom 25.07.2017 befristet bis 08.09.2017**

Lfd.Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
	<p>Kurpfalzring 106                      69123 Heidelberg                      Az: Referat Bauleitplanung                      Schreiben vom 15.08.2017</p>	<p>1.2 Rechtsgrundlage: -/                      1.3 Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen und Befreiungen): -/                      2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes: -/                      3. Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:                      3.1 Zu Ziff. 1.1. S.2 der textlichen Festsetzungen - Art der Nutzungen Sport: „Zulässig sind weiterhin Gebäude zur Aufnahme von sportbezogenen Verwaltungs-, Verkaufs-, Aufenthalts und Gastronomieeinrichtungen, ...“ Es wird angeregt, die beschriebenen Nutzungen als zugehörig zu den konkret vorhandenen Sportanlagen zu beschreiben, um zu verhindern, dass rein kommerzielle gewerbliche Nutzungen aufgenommen werden.                      3.2 Zu Ziff. 1.2, S. 2 der textlichen Festsetzungen - Art der Nutzungen Gemeinbedarf-Bildung: „Zulässig sind weiterhin Gebäude zur Aufnahme von schulbezogenen Verwaltungs-, Verkaufs-, Aufenthalts und Gastronomieeinrichtungen, ...“ Es wird angeregt, die beschriebenen Nutzungen als zugehörig zu den konkret vorhandenen Bildungseinrichtungen zu beschreiben, um zu verhindern, dass rein kommerzielle gewerbliche Nutzungen aufgenommen werden.                      3.3 Zu Ziff. 2.1 und 2.2 der textlichen Festsetzungen - Maß der baulichen Nutzung: „Im Bereich der Fläche für Sportanlagen mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ ...“ bzw. „Im Bereich der Fläche für Sportanlagen mit der Zweckbestimmung „Hundesport“ ...“ Es wird angeregt, die genannten Bereiche analog der Fläche Gemeinbedarf/Schul- und Bildungszentrum im zeichnerischen Teil farbig zu unterlegen, um eine klare Definition und Abgrenzung dieser Flächen zu ermöglichen.                      3.4 Zu Ziff. 3.1 - Baugrenze: „Die mit Hochbauten überbaubare Grundstücksfläche ist in der Fläche für Sportanlagen sowie der Flächen für Gemeinbedarf durch Baugrenzen gemäß Planzeichnung festgesetzt“ Es wird angeregt, in dieser Formulierung auch die Fläche für Hundesport aufzunehmen, da auch dort im zeichnerischen Teil Baugrenzen festgesetzt sind.</p>	<p>falls redaktionell ergänzt.                      Nach Abschluss des Verfahrens werden zwei Planfertigungen, Satzungen, Begründungen etc. sowie zwei Bekanntmachungen vorgelegt.</p>

**Auswertung der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖBs zum Bebauungsplan „Sportpark Süd II“, Brühl  
 Beginn mit Schreiben vom 04.11.2015 befristet bis 11.12.2015 sowie Offenlage  
 Beginn mit Schreiben vom 25.07.2017 befristet bis 08.09.2017**

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
10.	Rhein-Neckar-Kreis Landratsamt <u>Gesundheitsamt</u> Kurtürstenanlage 38-40 69115 Heidelberg Schreiben vom 02.08.17	<p><b>Schlussbemerkungen:</b>                      Nach der Bekanntmachung des Bebauungsplans ist die Satzung gem. § 4 Abs. 3 S. 3 GemO anzuzeigen. Nach Abschluss des Verfahrens sind uns zwei Planfertigungen, Satzungen, Begründungen etc. sowie zwei Bekanntmachungen vorzulegen.</p> <p><b>Keine Bedenken:</b>                      Nach Durchsicht der uns überlassenen Unterlagen (CD: Bebauungsplan Sportplatz Süd II, Fassung 26.Juni 2017) bestehen gegen das o. a. Bebauungsplanverfahren aus unserer Sicht grundsätzlich keine Bedenken, wenn die in der Begründung unter 3.2 (Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes, Schutzgut Mensch) gemachten Ausführungen eingehalten werden.</p>	Kenntnisnahme der Zustimmung zum Planvorhaben
11.	Rhein-Neckar-Kreis Landratsamt <u>Stadt_ Kreisforstamt</u> Langenbachweg 9 69151 Neckargemünd Azi 54 00-856.8981;0001_BP Schreiben vom 23.11.2015	<p>forstliche Belange sind durch den Bebauungsplan „Sportpark Süd II“ nicht berührt.                      Eine weitere Beteiligung der unteren Forstbehörde am Bebauungsplanverfahren ist nicht erforderlich.</p>	Kenntnisnahme der Zustimmung zum Planvorhaben, eine weitere Beteiligung der Forstbehörde erfolgt im weiteren Verfahren auf deren Wunsch nicht.
12.	Rhein-Neckar-Kreis Landratsamt <u>Straßenbauamt</u> Eppelheimer Straße 15 69115 Heidelberg Azi: 609.6142.30 Schreiben vom 30.11.2015	Gegen das oben genannte Bauvorhaben bestehen von unserer Seite keinerlei Bedenken.	Kenntnisnahme der Zustimmung zum Planvorhaben
	Rhein-Neckar-Kreis Landratsamt <u>Straßenbauamt</u> Eppelheimer Straße 15 69115 Heidelberg E-Mail vom 24.08.2017	Gegen den Entwurf des Bebauungsplans bestehen seitens des Straßenbauamts des Rhein-Neckar-Kreises keine Bedenken.	Kenntnisnahme der Zustimmung zum Planvorhaben
13.	Rhein-Neckar-Kreis Landratsamt <u>Straßenverkehrsamt</u> Adelsforsterpfad 7	zu dem vorgelegten Vorentwurf habe ich aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht für die Belange des Rhein-Neckar-Kreises keine Bedenken. Eine Zufahrt über die L 630 ist nicht geplant, von ausstehenden Vorkkehrungen des Hundesportvereins zur Sicherung	Kenntnisnahme der Zustimmung zum Planvorhaben

**Auswertung der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖBs zum Bebauungsplan „Sportpark Süd II“, Brühl**  
**Beginn mit Schreiben vom 04.11.2015 befristet bis 11.12.2015 sowie Offenlage**  
**Beginn mit Schreiben vom 25.07.2017 befristet bis 08.09.2017**

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
	69188 Wiesloch Schreiben vom 11.12.2015	des Geländes zur L 630 hin gehe ich aus Haftungsgründen aus.	
	Az: 410.01.01 / Eva Heise Schreiben vom 08.08.2017	Zum o.g. Verfahren verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 11.12.2015.	Kenntnisnahme der Zustimmung zum Planvorhaben
14.	Rhein-Neckar-Kreis Landratsamt Vermessungsamt Berghelmer Str. 104 69115 Heidelberg	Keine Stellungnahme	Kenntnisnahme der Zustimmung zum Planvorhaben
	Rhein-Neckar-Kreis Landratsamt Vermessungsamt Az: 2511-1 Brühl Schreiben vom 04.08.2017	Von der Aufstellung des o. g. Bebauungsplans werden Planungen und sonstige Maßnahmen des Vermessungsamts des Rhein-Neckar-Kreises nicht berührt. Bedenken und Anregungen sind von unserer Seite nicht vorzubringen.	Kenntnisnahme der Zustimmung zum Planvorhaben
15.	Rhein-Neckar-Kreis Landratsamt Wasserrechtsamt, <u>Untere Wasserbehörde</u> und <u>Untere Bodenschutzbehörde</u> Kurpfalzring 106 69123 Heidelberg Kurpfalzring 106 69123 Heidelberg Az: 605 7172 Brühl 10 Schreiben vom 08.12.2015	<p>A. Allgemeine Angaben  Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft: Bebauungsplan für das Gebiet: Brühl „Sportpark Süd II“  Fristablauf für die Stellungnahme: 11.12.2015</p> <p>B. Stellungnahme - Fachliche Stellungnahme</p> <p>1. Rechtliche Vorgabe aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.</p> <p>1.1 Art der Vorgabe  Bodenschutz: Schutz des Bodens und seiner Funktionen  Hochwasserschutz: Bauen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Grundwasserschutz: Siehe 3.</p> <p>1.2 Rechtsgrundlage  Bodenschutz:  §§ 1-4 BBodSchG, §§ 1 u. 2 LBodSchAG i. V. m. § 1 BBodSchG  §§ 1 Abs. 6 Ziffer 1 und Ziffer 7a, 9 Abs. 1 Nr. 20 und 202 BauGB  Hochwasserschutz: § 78 Abs. Nr. 1 und 2 WHG</p> <p>1.3 Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p> <p>2. Beabsichtigte eigene Planung und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angaben des Sachstandes.</p> <p>3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit</p>	Kenntnisnahme der Zustimmung aus Sicht des GW-Schutzes, der Wasserversorgung sowie Kommunalabwasser zum Planvorhaben.

Auswertung der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖBs zum Bebauungsplan „Sportpark Süd II“, Brühl  
 Beginn mit Schreiben vom 04.11.2015 befristet bis 11.12.2015 sowie Offenlage  
 Beginn mit Schreiben vom 25.07.2017 befristet bis 08.09.2017

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
	<p>Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.  <u>Grundwasserschutz/Wasserversorgung</u> SB: H. Eppinger Tel.: 522-2136                      Aus Sicht der Wasserversorgung und des Grundwasserschutzes bestehen gegen den Bebauungsplan keine Bedenken.                      Das Baugebiet liegt außerhalb von Schutzzone festgesetzter Wasserschutzgebiete.  <u>Kommunalabwasser/Gewässeraufsicht</u> SB: H. Dr. Schuster Tel.: 522-1396                      Aus Sicht der Gewässeraufsicht und Abwasserbeseitigung bestehen gegen den Bebauungsplan keine Bedenken.                      Durch einen satzungsgemäßen Anschluss der Grundstücke an das öffentliche Kanalnetz ist die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen.                      Im Norden grenzt das Plangebiet an den Leimbach. Es sei darauf hingewiesen, dass hier ein Gewässerrandstreifen mit einer Breite von 5 Metern ab Böschungsoberkante gemessen, besteht. Innerhalb eines solchen Gewässerrandstreifens gelten die Einschränkungen nach §38 Wasserhaushaltsgesetz und § 29 Wassergesetz.</p>	<p><u>Altlasten/Bodenschutz</u> SB: H. Bahke Tel.: 522-1739                      Innerhalb des Plangebietes sind laut den Ergebnissen der historischen Erhebung alllastverdächtiger Flächen im Rhein-Neckar-Kreis keine Altstandorte, Verdachtsflächen oder Alttablagerungen verzeichnet.                      Mit der Festsetzung des Bebauungsplanes soll u.a. auch eine Neuversiegelung des Bodens auf einer Fläche von ca. 2.100 m<sup>2</sup> ermöglicht werden. Es hat deshalb eine intensive Auseinandersetzung mit der Wertigkeit des anstehenden Bodens in ihren verschiedenen Funktionen zu erfolgen. Wir empfehlen als Grundlage für die Bodenbewertung und Ermittlung des Kompensationsbedarfs die Arbeitshilfe der LUBW „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ zu verwenden.                      Grundsätzlich sind bei der Durchführung der Erarbeiten die Vorgaben des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Hinweis wird auf den Gewässerrandstreifen Leimbach wird in der Begründung und den Festsetzungen ergänzt:                      „Im Norden grenzt das Plangebiet an den Leimbach. Es sei darauf hingewiesen, dass hier ein Gewässerrandstreifen mit einer Breite von 5 Metern ab Böschungsoberkante gemessen, besteht. Innerhalb eines solchen Gewässerrandstreifens gelten die Einschränkungen nach §38 Wasserhaushaltsgesetz und § 29 Wassergesetz.“                      Dieser Bereich wird als öffentliche Grünfläche ausgewiesen, damit kann dem Hinweis der unteren Wasserbehörde zu den Einschränkungen nach §38 Wasserhaushaltsgesetz und § 29 Wassergesetz Rechnung getragen werden.                       Da mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes u.a. auch eine Neuversiegelung des Bodens auf einer Fläche von ca. 2.100 m<sup>2</sup> ermöglicht werden soll, erfolgt tatsächlich eine intensive Auseinandersetzung mit der Wertigkeit des anstehenden Bodens in seinen verschiedenen Funktionen. Als Grundlage für die Bodenbewertung und Ermittlung des Kompensationsbedarfs wird die Arbeitshilfe der LUBW „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ verwendet. Die entsprechenden Ergänzungen im Umweltbericht und der Begründung werden aufgenommen. Weiterhin ist die vorhandene geringe Leistungsfähigkeit des Bestandes zu berücksichtigen.                      „Wie in vorstehender Tabelle dargestellt, ist die Leistungsfähigkeit der überplanten Böden im Geltungsbereich nutzungsabhängig und ihre Funktionserfüllung von „keine“ (Bewertungsklasse 0) bis „mittel“ (Bewertungsklasse 2) einzustufen. Altstandorte bzw. Altlastenverdachtsflächen sind nicht bekannt. Das Schutzgut Boden hat aufgrund der stark eingeschränkten Leistungsfähigkeit eine nur geringe bis mittlere naturschutzfachliche Bedeutung.“</p>



**Auswertung der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖBs zum Bebauungsplan „Sportpark Süd II“, Brühl  
 Beginn mit Schreiben vom 04.11.2015 befristet bis 11.12.2015 sowie Offenlage  
 Beginn mit Schreiben vom 25.07.2017 befristet bis 08.09.2017**

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
		<p>Diese Vorgaben gelten auch für die „Fläche für Aufschüttungen“.            Bei Beachtung der oben genannten Ausführungen bestehen gegen den Bebauungsplan „Sportpark Süd II“ in Brühl seitens der unteren Bodenschutzbehörde keine Bedenken.</p>	<p>Eine Bilanzierung des Vorhabens nach den Empfehlungen führt zu einer Quantifizierung der zu erwartenden Veränderung gegenüber dem Status Quo um 17.161 Bodenwerteinheiten oder rund 22% der Werthaltigkeit. Eine Kompensation ist jedoch wie bereits dargestellt derzeit nicht möglich bzw. vorgehen: Die Begründung wird wie folgt ergänzt:            „Im Geltungsbereich werden Grün- und Ausgleichsflächen als dauerhaft mit Vegetation bestandene Flächen hergestellt, sodass der Eingriff in das Schutzgut Boden teilweise durch schutzgutübergreifende Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen vermindert werden kann. Auch durch die Festlegungen zur Anlage versickerungsfähiger Stellplätze können wesentliche Bodenfunktionen erhalten bleiben bzw. ersetzt werden. Beim Bau der Sportflächen soll weitgehend auf bereits versiegelte oder teilweise versiegelte Flächen zurückgegriffen werden. Somit wird ein Teil der Bodeninanspruchnahme auf bereits teilversiegelten Flächen oder Erdhalde durchgeführt.            Dennoch führen die Festlegungen des Bebauungsplanes zum derzeitigen Planungsstand, wie in folgender Tabelle (Abb. 9) gezeigt, quantitativ zu einer Verschlechterung gegenüber dem Status Quo um etwa 17.161 BWE (Bodenwerteinheiten). Dies entspräche in etwa einer Entsiegelungsfläche von 4300 m<sup>2</sup>, um den Eingriff in das Schutzgut Boden vollständig ausgleichen zu können (Entsiegelung erhöht die Leistungsfähigkeit des Bodens um den Faktor 4, also 4 BWE/m<sup>2</sup>).            Weitere Möglichkeiten, um Eingriffe in das Schutzgut Boden schutzgut-spezifisch ausgleichen zu können, bestünden beispielsweise durch Rekultivierungsmaßnahmen, das Überdecken baulicher Anlagen, Oberbodenauftrag, Tiefenlockerung, Dachbegrünung, Verbesserung des Wasseraufnahmevermögens, Erosionsschutz und/oder Kalkung. Im Schnitt liegt die Wertsteigerung des Bodens bei Durchführung einer dieser Maßnahmen bei 1 BWE/m<sup>2</sup>, d. h. es wären 17.161 m<sup>2</sup> (1,7 ha) Ausgleichsflächen mit einem entsprechenden Aufwertungspotenzial notwendig. Flächen mit diesen Voraussetzungen stehen der Gemeinde Brühl derzeit qualitativ sowie quantitativ nicht zur Verfügung.            Darüber hinaus ist der Bodenverlust im Bereich der zusätzlich geplanten oder planerisch ermöglichten Gebäude und versiegelten Flächen vom Grundsatz her im Sinne des Gesetzes nur durch flächengleiche Entsiegelung</p>

Auswertung der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖBs zum Bebauungsplan „Sportpark Süd II“, Brühl  
 Beginn mit Schreiben vom 04.11.2015 befristet bis 11.12.2015 sowie Offenlage  
 Beginn mit Schreiben vom 25.07.2017 befristet bis 08.09.2017

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
<p>Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis                      Wasserrechtsamt                      43 02 Kommunalabwasser/Industrieüberwachung/                      Gewässeraufsicht                      Postfach 10 45 80                      59036 Heidelberg                      Az: 605.7172.Brühl 10                      Schreiben vom 05.09.2017</p>	<p><u>Stellungnahmen und Nebenbestimmungen:</u>  <u>Grundwasserschutz / Wasserversorgung</u>                      SB: H. Svenson Tel.: 522-1736                      Aus der Sicht der Wasserversorgung und des Grundwasserschutzes bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplans „Sportpark Süd II“ unter Berücksichtigung der bestehenden planungsrechtlichen Festsetzungen sowie der nachfolgenden Nebenbestimmungen und Hinweise, keine grundsätzlichen Bedenken. Auch bestehen keine eigenen Planungen.                      Bezüglich des in der Angaben zum Grundwasserflurabstand (Begründung, Kap. 3.1, „Schutzgut Wasser“) wird darauf hingewiesen, dass bei einer Geländehöhe zwischen 96,5 und 98 m +NN (DGM 1) und einem mittleren Grundwasserspiegel im Planungsgebiet zwischen 92,25 und 92,75 m +NN der mittlere Grundwasserflurabstand zwischen 4,25 und 5,75 m liegt. Bei Grundwasserhochstand kann der Grundwasserflurabstand temporär auf 3 m u. GOK reduziert sein.  <u>Wasserversorgung:</u>                      1. Wasserversorgungsanlagen sind gemäß § 44 Abs. 4 WG nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben.  <u>Grundwasserschutz:</u>                      2. Maßnahmen, bei denen aufgrund der Gründungstiefe mit Grundwasserfreilegung zu rechnen ist, sind rechtzeitig vor der Ausführung beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Wasserrechtsamt, anzuzeigen.                      3. Aktuelle und historische Grundwasserstände sind über den Daten und Kartendienst der LUBW zu beziehen:  <a href="http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/">http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/</a> Direktauskünfte zu</p>	<p>Die Hinweise zum Grundwasserspiegel werden in der Begründung ergänzt. Teile der aufgeführten Hinweise sind bereits Gegenstand von Festsetzungen oder Hinweisen. Weitere Sachverhalte werden im Verlauf der weiteren Planungen berücksichtigt. Die Grundzüge der Planung im Bebauungsplan sind davon nicht berührt.</p> <p>Die Nebenbestimmungen zur Wasserversorgung und zum Grundwasserschutz (Nr. 1-7) sind aufgrund der gesetzlichen Vorgaben bei allen weiteren Planungen und Baumaßnahmen zu beachten.</p>	

Auswertung der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖBs zum Bebauungsplan „Sportpark Süd II“, Brühl  
 Beginn mit Schreiben vom 04.11.2015 befristet bis 11.12.2015 sowie Offenlage  
 Beginn mit Schreiben vom 25.07.2017 befristet bis 08.09.2017

Lfd.Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
		<p>Grundwasserständen erteilt das Regierungspräsidium Karlsruhe.</p> <p>4. Die Entnahme von Grundwasser zum Zweck der Wasserhaltung bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die rechtzeitig vor Baubeginn beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Wasserrechtsamt, zu beantragen ist.</p> <p>5. Wird bei Baumaßnahmen unerwartet Grundwasser angeschnitten, sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben unverzüglich einzustellen sowie das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Wasserrechtsamt, zu verständigen.</p> <p>6. Bei der Planung und dem Bau der Entwässerungseinrichtungen zur Ableitung der Niederschlagswasser sind die Belange der Grundwasserneubildung zu beachten. Die schadloze, zentrale Versickerung unbelasteten Niederschlagswassers wird aus Sicht des Grundwasserschutzes grundsätzlich begrüßt.</p> <p>7. Zum Schutz des tieferen Grundwasserleiters besteht im Planungsgebiet eine Bohrtiefenbegrenzung von ca. 27 m unter Gelände. Dies ist bspw. bei der Nutzbarmachung oberflächennaher Geothermie zu berücksichtigen. Diese ist zulässig, bedarf jedoch grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Wasserrechtsamt, zu beantragen ist.</p> <p><u>Kommunalabwasser / Gewässeraufsicht</u>  <u>Kommunalabwasser</u>                      SB: Fr. Lutz Tel.: 522-1728                      Aus der Sicht der Abwasserbeseitigung bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplans keine grundsätzlichen Bedenken. Folgende Hinweise und Nebenbestimmungen sind zu beachten:  <u>Abwasser:</u></p> <p>1. Das Plangebiet ist im Gesamtenwässerungsentwurf vom 15.02.2000 nicht enthalten. Daher ist rechtzeitig vor Beginn der Erschließungsarbeiten die Flächenkanalisation für dieses Gebiet planerisch darzustellen und dem Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Wasserrechtsamt, anzuzeigen.</p> <p>2. Fremdwasser (Quellen-, Brunnen-, Grabeneinläufe, Dränagen etc.) darf nicht der Kläranlage zugeführt werden, sondern ist ggf. getrennt abzuleiten.</p> <p><u>Niederschlagswasserbeseitigung / Regenwasserbewirtschaftung</u></p>	<p>Die Nebenbestimmungen zur Gesamthematik „Kommunalabwasser“ (Nr. 1-7) werden bei allen weiteren Planungen und Baumaßnahmen beachtet.</p> <p>Zu den Empfehlungen zur Ausgestaltung der Dachflächen und der Dachdeckungsmaterialien ist anzumerken, dass nur sehr geringe zusätzliche Dachflächen im Geltungsbereich entstehen werden. Bei der weiteren Planung der Gebäude kann die Umsetzung der Anregung geprüft werden. Unter 5.1 der textlichen Festsetzungen ist als eingriffsmindernde Maßnahme die Auflage bereits enthalten, dass die PKW Stellplatzanlagen mit wasserdurchlässigen Belägen auszuführen sind.</p> <p>Eine weitere Änderung der Hinweistexte und Festsetzungen soll nicht erfolgen.</p>

Auswertung der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖBs zum Bebauungsplan „Sportpark Süd II“, Brühl  
 Beginn mit Schreiben vom 04.11.2015 befristet bis 11.12.2015 sowie Offenlage  
 Beginn mit Schreiben vom 25.07.2017 befristet bis 08.09.2017

Lfd.Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
		<p>3. Gemäß § 55, Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt sowie direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlichrechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.</p> <p>4. Niederschlagswasser wird schadlos beseitigt, wenn es flächenhaft oder in Mulden auf mindestens 30 cm mächtigen, bewachsenen Boden in das Grundwasser versickert wird. Der Abstand zum höchsten Grundwasserstand muss dabei mindestens 1 Meter betragen. Auf Altlasten dürfen keine Versickerungsanlagen errichtet werden.</p> <p>5. Das Niederschlagswasser von den Dachflächen auf Grundstücken, welche an den Leimbach grenzen, kann auch in den Leimbach eingeleitet werden, sofern es sich bei dem Material zur Dacheindeckung nicht um unbeschichtetes Metall (Kupfer, Zink, Blei) handelt. Bei größeren Dachflächen ist die Erforderlichkeit einer Rückhaltung gem. den Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser/Regenrückhaltung zu überprüfen.</p> <p>6. Für die im Bebauungsplan ausgewiesenen Flächen („Fläche für Sport und Spielanlagen“ sowie „Fläche für den Gemeinbedarf-Bildungszentrum“) ist § 2 Abs. 1 Punkt 1 der Verordnung des damaligen Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22. März 1999 für die Versickerung von Niederschlagswasser eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese ist mit den entsprechenden Planunterlagen und Nachweisen beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Wasserrechtsamt, rechtzeitig vor Erschließungsbeginn zu beantragen.</p> <p>7. Es wird empfohlen, zunächst den vorhandenen Untergrund auf seine Versickerungsfähigkeit hin zu untersuchen.</p> <p>8. Zur Vermeidung von langfristigen Schadstoffeinträgen in den Boden und in das Grundwasser, wird empfohlen als Material zur Dacheindeckung unbeschichtetes Metall (Kupfer, Zink, Blei) auszuschließen.</p> <p>9. Es wird empfohlen, die Dachflächen zumindest bis 15 Grad Dachneigung als begrünte Flächen auszubilden und auf mindestens</p>	



Auswertung der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖBs zum Bebauungsplan „Sportpark Süd II“, Brühl  
 Beginn mit Schreiben vom 04.11.2015 befristet bis 11.12.2015 sowie Offenlage  
 Beginn mit Schreiben vom 25.07.2017 befristet bis 08.09.2017

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
	<p>/12 cm /10 cm / Substratauflage mit heimischen Gräsern, Wildkräutern und/oder bodendeckenden Gewächsen zu bepflanzen und so zu erhalten. Ab einer Dachneigung von ca. 20 Grad ist für die Begrünung eine Schubsicherung erforderlich. Unter 5 Grad muss auf eine ausreichende Dränschicht geachtet werden.</p> <p>10. Pkw-Stellplätze sind wasserdurchlässig zu gestalten, z.B. mit Öko-Pflaster, Rasengittersteinen, Schotterrasen etc., um die Größe der versiegelten Flächen zu minimieren.</p> <p><u>Gewässeraufsicht</u>                      SB: H. Frenzel Tel.: 522-1732</p> <p>Aus der Sicht der Gewässeraufsicht bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplans keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Nach den veröffentlichten Hochwassergefahrenkarten befindet sich das o.g. Bebauungsplangebiet außerhalb der berechneten Überschwemmungsflächen</p> <p>HQ<sub>10</sub> bis HQ<sub>100</sub>, was dem Standard von Baden-Württemberg entspricht. Allerdings werden Teile des Gebiets von einem HQ<sub>extrem</sub> durch den Leimbach überflutet. Ein Retentionsausgleich wird bei einem HQ<sub>extrem</sub> nicht gefordert. Eine Aufstellung des Bebauungsplangebiets ist nach § 78 WHG somit zulässig.</p> <p>Dem Vorhaben wird unter nachstehenden Hinweisen zugestimmt:</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <p>Da das Plangebiet bei einem HQ<sub>extrem</sub> überflutet werden kann, haben sich die Grundstückseigentümer gegen Schäden am Bauvorhaben, die durch eine Überflutung bzw. durch auftretendes Druckwasser verursacht werden können, durch geeignete Maßnahmen (Hochwasserschutzfibel März 2015) selbst und auf eigene Kosten zu sichern.</p> <p>Weiterhin verweisen wir auf die Gültigkeit der Stellungnahme vom 08.12.2015 mit dem Hinweis zum Gewässerrandstreifen.</p> <p><b>Altlasten / Bodenschutz</b>                      SB: Fr. Siefert Tel.: 522-1730</p> <p>Aus der Sicht des Bodenschutzes und der Altlastenbearbeitung bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplans keine</p>	<p>Der Hinweis auf die Überflutung von kleinen Teilen des Geltungsbereichs ist bereits enthalten. Der Bezug zur aktuellen Hochwasserschutzfibel wird um die Jahresangabe 2015 redaktionell ergänzt.</p> <p>Die mit dem Bebauungsplan verknüpfte Neuversiegelung des Bodens auf einer Fläche von ca. 2.100 m<sup>2</sup> führte zu einer Bodenbewertung und Ermittlung des Kompensationsbedarfs nach der Arbeitshilfe der LUBW „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ verwen-</p>	

Auswertung der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖBs zum Bebauungsplan „Sportpark Süd II“, Brühl  
 Beginn mit Schreiben vom 04.11.2015 befristet bis 11.12.2015 sowie Offenlage  
 Beginn mit Schreiben vom 25.07.2017 befristet bis 08.09.2017

Lfd Nr.	Angeschrlebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
	<p>grundsätzlichen Bedenken.                      Im Geltungsbereich der Planzeichnung sind im Bodenschutz- und Alllastenkataster (BAK) keine alllastenverdächtige Flächen (Alllasten (Stand Ende 2011) verzeichnet.                      In der technischen Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde vom 07.12.2015 wurde eine intensive Auseinandersetzung mit der Wertigkeit des anstehenden Bodens in seinen verschiedenen Funktionen gefordert. Im Umweltbericht vom 26.06.2017 wurde die Gesamtbewertung der Böden dargelegt und entsprechende Maßnahmen zum Ausgleich für den Eingriff in den Boden vorgeschlagen. Der überplante Bereich liegt im Oberrein- und Hochreingebiet ohne eine großflächige Loßbedeckung. Der Bodenaufbau setzt sich aus Parabraunerde (Gley-Parabraunerde und Auengley) aus sandig-lehmigen Hochflutsedimenten über Kiese zusammen. Die Gesamtbewertung dieser Böden liegt bei 2,67. Hieraus ergibt sich ein Kompensationsbedarf (KB) von 18.800 Bodenwerteinheiten (BWE). Dies entspricht einer Ökopunktewertveränderung von 75.198. Da nicht genügend Entsiegelungsflächen für den erforderlichen Kompensationsbedarf für das Schutzgut Boden zur Verfügung stehen, ist ein entsprechender angemessener Ausgleich sicherstellen und noch darzulegen.</p>	<p>def. Alle entsprechenden Ergänzungen wurden im Umweltbericht und der Begründung aufgenommen. Das Schutzgut Boden hat aufgrund der stark eingeschränkten Leistungsfähigkeit in dem bereits intensiv genutzten Gebiet eine nur geringe bis mittlere naturschutzfachliche Bedeutung.                      Eine Bilanzierung des Vorhabens nach den Empfehlungen führt zu einer Quantifizierung der zu erwartenden Veränderung gegenüber dem Status Quo um 17.161 Bodenwerteinheiten oder rund 22% der Werthaltigkeit. Eine Kompensation ist jedoch wie bereits dargestellt derzeit nicht möglich bzw. vorgehen: Die Begründung wurde wie folgt ergänzt:                      „Im Geltungsbereich werden Grün- und Ausgleichsflächen als dauerhaft mit Vegetation bestandene Flächen hergestellt, sodass der Eingriff in das Schutzgut Boden teilweise durch schutzgutübergreifende Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen vermindert werden kann. Auch durch die Festlegungen zur Anlage versickerungsfähiger Stellplätze können wesentliche Bodenfunktionen erhalten bleiben bzw. ersetzt werden. Beim Bau der Sportflächen soll weitgehend auf bereits versiegelte oder teilweise versiegelte Flächen zurückgegriffen werden. Somit wird ein Teil der Bodeninanspruchnahme auf bereits teilversiegelten Flächen oder Erdhalden durchgeführt.                      Dennoch führen die Festlegungen des Bebauungsplanes zum derzeitigen Planungsstand, wie in folgender Tabelle (Abb. 9) gezeigt, quantitativ zu einer Verschlechterung gegenüber dem Status Quo um etwa 17.161 BWE (Bodenwerteinheiten). Dies entspräche in etwa einer Entsiegelungsfläche von 4.300 m<sup>2</sup>, um den Eingriff in das Schutzgut Boden vollständig ausgleichen zu können (Entsiegelung erhöht die Leistungsfähigkeit des Bodens um den Faktor 4, also 4 BWE/m<sup>2</sup>).                      Weitere Möglichkeiten, um Eingriffe in das Schutzgut Boden schutzgut-spezifisch ausgleichen zu können, bestünden beispielsweise durch Rekultivierungsmaßnahmen, das Überdecken baulicher Anlagen, Oberbodenauftrag, Tiefenlockerung, Dachbegrünung, Verbesserung des Wasseraufnahmevermögens, Erosionsschutz und/oder Kalkung. Im Schnitt liegt die Wertsteigerung des Bodens bei Durchführung einer dieser Maßnahmen bei 1 BWE/m<sup>2</sup>, d. h. es wären 17.161 m<sup>2</sup> (1,7 ha) Ausgleichsflächen mit einem entsprechenden Aufwertungspotenzial notwendig. Flächen mit diesen Voraussetzungen stehen der Gemeinde Brühl derzeit qualitativ sowie quantitativ nicht zur Verfügung.“</p>	

**Auswertung der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖBs zum Bebauungsplan „Sportpark Süd II“, Brühl  
 Beginn mit Schreiben vom 04.11.2015 befristet bis 11.12.2015 sowie Offenlage  
 Beginn mit Schreiben vom 25.07.2017 befristet bis 08.09.2017**

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
			<p>Darüber hinaus ist der Bodenverlust im Bereich der zusätzlich geplanten oder planerisch ermöglichten Gebäude und versiegelten Flächen vom Grundsatz her im Sinne des Gesetzes nur durch flächengleiche Entsiegelung vollständig ausgleichbar. Da entsprechende Entsiegelungsflächen nicht zur Verfügung stehen, muss in der baurechtlichen Abwägung über die Zulässigkeit des Eingriffs festgestellt werden, dass die Belange des Bodenschutzes an dieser Stelle gegenüber den anderen abzuwägenden Belangen und Planungszielen im Range nicht vorgehen und die geplanten Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen einen zwar nicht vollständigen aber angemessenen Ausgleich sicherstellen.*</p> <p>Unter Abwägung des Belanges des Bodenschutzes vor dem Hintergrund der geringen Eingriffsdimension erfolgt kein Ausgleich des bilanzierten Eingriffs. Eine weitere Planänderung oder Ausweisung zusätzlicher Ausgleichsflächen erfolgt daher nicht.</p>
16.	Rhein-Neckar-Kreis Amt für Flurmeuordnung	Keine Stellungnahme	Kenntnisnahme der Zustimmung zum Planentwurf
17.	Rhein-Neckar-Kreis Untere Denkmalschutzbehörde	Keine Stellungnahme	Kenntnisnahme der Zustimmung zum Planentwurf
18.	Rhein-Neckar-Kreis Landratsamt Veterinäramt und Verbraucherschutz Adelsförsterpfad 7 69168 Wiesloch Az: 2627-17 Schreiben vom 03.08.2017	Nach Durchsicht der unserem Amt zugesandten Unterlagen ergibt sich, dass eine Mitwirkungspflicht unserer Behörde nicht vorliegt, da im Hinblick auf mögliche lebensmittelrechtliche Belange keine Anhaltspunkte vorgefunden wurden.	Kenntnisnahme der Zustimmung zum Planentwurf
19.	IHK Rhein-Neckar L1, 2 88161 Mannheim Schreiben vom 11.12.2015	die Industrie- und Handelskammer (IHK) Rhein-Neckar bedankt sich für die Beteiligung am Planverfahren und die Zusendung der Planungsunterlagen. Ziel der vorliegenden Bauleitplanung ist es, die vorhandenen Sportnutzungen sowie die Gemeinbedarfseinfriedung städtebaulich zu sichern und neu zu ordnen. Die IHK Rhein-Neckar hat gegen den Bebauungsplan „Sportpark Süd II“ keine grundsätzlichen Bedenken. Die uns freundlicherweise zugesandten Planunterlagen nehmen wir zu den Akten.	Kenntnisnahme der Zustimmung zum Planvorhaben
	Industrie- und Handels-	die Industrie- und Handelskammer (IHK) Rhein-Neckar bedankt sich	Kenntnisnahme der Zustimmung zum Planentwurf

**Auswertung der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖBs zum Bebauungsplan „Sportpark Süd II“, Brühl  
 Beginn mit Schreiben vom 04.11.2015 befristet bis 11.12.2015 sowie Offenlage  
 Beginn mit Schreiben vom 25.07.2017 befristet bis 08.09.2017**

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
	Kammer Rhein-Neckar L.1, 2 68161 Mannheim Schreiben vom 06.09.2017	für die erneute Beteiligung am Planverfahren und die Zusendung der Planungsunterlagen. Ziel der vorliegenden Bauleitplanung ist es, die vorhandenen Sportnutzungen sowie die Gemeinbedarfseinrichtung städtebaulich zu sichern und neu zu ordnen. Die Rolle der IHK Rhein-Neckar im Planungsprozess und ihre Grundsatzpositionen mit Blick auf den Einzelhandel Die IHK Rhein-Neckar ist als Trägerin öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren zu beteiligen. In den abwägenden Stellungnahmen vertritt die IHK Rhein-Neckar die Gesamtinteressen der regionalen Wirtschaft. Im Rahmen der Aufstellung der Bauleitpläne werden öffentliche und private Belange gegeneinander und untereinander abgewogen. Die IHK Rhein-Neckar vertritt dabei das gesamtwirtschaftliche Interesse, indem sie in den Stellungnahmen auf die Sicherung der Belange der Wirtschaft, wie Entwicklung einer wirtschaftsfreundlichen Infrastruktur und Vorhaltung ausreichend großer Gewerbeflächen achtet. <b>Einschätzung und Bewertung der vorliegenden Bauleitplanung durch die IHK Rhein-Neckar</b> Die IHK Rhein-Neckar hat gegen den Bebauungsplan „Sportpark Süd II“ keine grundsätzlichen Bedenken. Wir halten Somit an unserer Stellungnahme vom 11. Dezember 2015 fest. Die uns freundlicherweise zugesandten Planunterlagen nehmen wir zu den Akten.	
20.	Handwerkskammer Mannheim Rhein-Neckar- Ordenwald B1, 1-2 68159 Mannheim	Keine Stellungnahme	Kenntnisnahme der Zustimmung zum Planentwurf
21.	Kämmereiamt Brühl	Keine Stellungnahme	Kenntnisnahme der Zustimmung zum Planentwurf
22.	Ordnungsamt Brühl	Keine Stellungnahme	Kenntnisnahme der Zustimmung zum Planentwurf
23.	Evangelische Kirchengemeinde Fritz Dudaszek Email vom 5.09.2017	Soweit wir das anhand der Unterlagen beurteilen können, werden die gesetzlich vorgeschriebenen Bau-, Umwelt- und Lärmschutzmaßnahmen beachtet. Die Evangelische Kirchengemeinde hat deshalb keine Einwände gegen die Realisierung des Sportparks.	Kenntnisnahme der Zustimmung zum Planentwurf
24.	Katholisches Pfarramt	Keine inhaltliche Stellungnahme	Kenntnisnahme der Zustimmung zum Planentwurf

Auswertung der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖBs zum Bebauungsplan „Sportpark Süd II“, Brühl  
 Beginn mit Schreiben vom 04.11.2015 befristet bis 11.12.2015 sowie Offenlage  
 Beginn mit Schreiben vom 25.07.2017 befristet bis 08.09.2017

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
25.	<p>Nachbarschaftsverband                      Heidelberg-Mannheim                      Collinistr. 1                      68161 Mannheim                      Schreiben vom 13.12.2015</p>	<p>wir bedanken uns für die Beteiligung an genanntem Bebauungsplanverfahren. Der Bebauungsplan „Sportpark Süd II“ weist in seinem Geltungsbereich Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sportanlagen und öffentliche Grünflächen sowie die dazugehörigen Verkehrsflächen aus. Soweit diese Ausweisungen östlich der Ketscher Straße liegen, stehen sie in Einklang mit den Darstellungen „Sport- und Freizeittfläche“ sowie „Gemeinbedarfsfläche“ des Flächennutzungsplans (FNP). Dieser Bereich ist somit aus dem rechtswirksamen FNP entwickelt.                      Auf dem ehemaligen Gärtneregelände westlich der Ketscher Straße ist eine Fläche für Sportanlagen festgesetzt, auf der zukünftig der Hundesportverein untergebracht werden soll. Hier stellt der FNP eine „Fläche für die Landwirtschaft“ dar, so dass dieser Teil des Planvorhabens nicht aus dem FNP entwickelt ist. Eine Änderung des FNP im Parallelverfahren ist erforderlich.                      Für diesen Bereich ist im FNP zukünftig die Freiraumdarstellung „Sport- und Freizeittfläche“ erforderlich. Zu dieser Darstellung passen die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung (Nr. 2.2). Auf diese Weise bleibt im FNP eine Freiraumdarstellung erhalten, so dass eine Änderung im beschleunigten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden kann.</p>	<p>Kennzeichnung der Stellungnahme und Aufnahme der Verfahrenshinweise in die Begründung des Bebauungsplanes. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13 BauGB.</p>
Az: Seltmann/01-034 Schreiben vom 08.08.2017		<p>wir bedanken uns für die Beteiligung an oben genanntem Bebauungsplanverfahren. Da sich die Planung und dazugehörige Begründung im Vergleich zum vorherigen Beteiligungsschritt nicht wesentlich geändert haben, halten wir unsere Stellungnahme vom 13.12.2015 aufrecht.                      Der Bebauungsplan „Sportpark Süd II“ weist in seinem Geltungsbereich Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sportanlagen und öffentliche Grünflächen sowie die dazugehörigen Verkehrsflächen aus. Soweit diese Ausweisungen östlich der Ketscher Straße liegen, stehen sie in Einklang mit den Darstellungen „Sport- und Freizeittfläche“ sowie „Gemeinbedarfsfläche“ des Flächennutzungsplans (FNP). Dieser Bereich ist somit aus dem rechtswirksamen FNP entwickelt.                      Auf dem ehemaligen Gärtneregelände westlich der Ketscher Straße</p>	<p>Kennzeichnung der Verfahrenshinweise, die Begründung des Entwurfes wird redaktionell in Kapitel 3.3 angepasst. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wird erst nach einem erreichten entsprechenden Verfahrensstand der Flächennutzungsplanänderung veröffentlicht.</p>



**Auswertung der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖBs zum Bebauungsplan „Sportpark Süd II“, Brühl  
 Beginn mit Schreiben vom 04.11.2015 befristet bis 11.12.2015 sowie Offenlage  
 Beginn mit Schreiben vom 25.07.2017 befristet bis 08.09.2017**

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
26.	<p>Staatliches Hochbauamt                      Heidelberg                      Postfach 11 02 55                      68071 Heidelberg                      Az: H2-335508/000/75                      Schreiben vom 11.12.2015</p>	<p>ist eine Fläche für Sportanlagen festgesetzt, auf der zukünftig der Hundesportverein untergebracht werden soll. Hier stellt der FNP eine Fläche für die Landwirtschaft dar, dieser Teil des Planvorhabens ist nicht aus dem FNP entwickelt. Eine Änderung des FNP im Parallelverfahren ist daher-wie bereits mit Schreiben vom 13.12.2015 mitgeteilt - erforderlich.                      Dieser Bereich soll im FNP zukünftig „Sport- und Freizeifläche“ dargestellt werden. Zu dieser Darstellung passen die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung (Nr. 2.2). Auf diese Weise bleibt im FNP eine Freiraumdarstellung erhalten, so dass dessen Änderung im beschleunigten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden kann.                      Dieses Vorgehen wurde mit der Gemeinde Brühl abgestimmt. Wir bitten darum, nun auch die Begründung zum Bebauungsplan unter Kapitel 3 „Gültiger Flächennutzungsplan“ entsprechend zu ändern. Die öffentliche Auslegung nach § 13 Abs. 2 BauGB zur Änderung des Flächennutzungsplans wird voraussichtlich im September /Oktober 2017 stattfinden.</p>	<p>Kenntrnisnahme der Zustimmung zum Planvorhaben</p>
27.	<p>Stadt Mannheim                      FB Stadtplanung                      Collinstraße 1                      68161 Mannheim                      Schreiben vom 17.11.2016</p>	<p>die Durchsicht der Planunterlagen hat ergeben, dass die öffentlichen Belange der Stadt Mannheim durch den Bebauungsplan nicht berührt werden.                      Wir werden deshalb keine Bedenken und Anregungen in das Planverfahren einbringen.                      vielen Dank für die erneute Beteiligung am Planverfahren.                      Die Durchsicht der Unterlagen hat ergeben, dass die öffentlichen Belange der Stadt Mannheim durch den Bebauungsplan weiterhin nicht berührt werden. Wir werden deshalb keine Anregungen und Bedenken in das Planverfahren einbringen.</p>	<p>Kenntrnisnahme der Zustimmung zum Planvorhaben</p>
	<p>Stadt Mannheim                      FB Stadtplanung                      Az: 61.13.1                      Schreiben vom 09.08.2017</p>		<p>Kenntrnisnahme der Zustimmung zum Planentwurf</p>

**Auswertung der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖBs zum Bebauungsplan „Sportpark Süd II“, Brühl  
 Beginn mit Schreiben vom 04.11.2015 befristet bis 11.12.2015 sowie Offenlage  
 Beginn mit Schreiben vom 25.07.2017 befristet bis 08.09.2017**

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
28.	Staatliches Schulamt Mannheim	Keine Stellungnahme	Kenntnisnahme der Zustimmung zum Planentwurf
29	Wasser und Schiffsamt	Keine Stellungnahme	Kenntnisnahme der Zustimmung zum Planentwurf
30.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn <b>Schreiben vom 09.08.2017</b>	den o. g. Vorgang sende ich Ihnen aufgrund fehlender Zuständigkeit wieder zurück. Stellungnahmen der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange werden zentral beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBW), Referat Infra I 3 in Bonn für die gesamte Bundeswehr bearbeitet. Zur Einholung von Stellungnahmen der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange bitte ich Sie, Ihre Anfragen bzw. Anträge ausschließlich an die folgende Anschrift zu senden: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3, Postfach 29 63, 53019 Bonn oder elektronisch an: <a href="mailto:BAIUDBWToeB@bundeswehr.org">BAIUDBWToeB@bundeswehr.org</a> Sämtliche Anfragen bzw. Anträge sind ausschließlich dorthin zu richten. Die Rücksendung der Unterlagen erfolgt zur Wahrung der vom Gesetzgeber vorgegebenen Frist zur Beteiligung und Abgabe einer Stellungnahme. Ich bitte dies bei der Versendung Ihrer Unterlagen an das BAIUDBW, Referat Infra I 3 zu berücksichtigen und die Frist daher <u>neu</u> festzusetzen. Mein Schreiben ist <u>nicht</u> als Stellungnahme der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange zu dem zurückgesandten Vorgang zu werten.	Kenntnisnahme der Zustimmung zum Planentwurf
	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn E-Mail vom 16.08.2017	zu der im Betreff angegebenen Maßnahme nehme ich wie folgt Stellung. Bei der o. a. Maßnahme bestehen seitens der Bundeswehr aus liegenschaftsmäßiger, infrastruktureller, schutzbereichsmäßiger Sicht und gleichbleibender Rechts- und Sachlage keine Bedenken.	Kenntnisnahme der Zustimmung zum Planentwurf
31.	Polizeipräsidium Mannheim Postfach 10 00 29 68149 Mannheim <b>Schreiben vom 17.11.2015</b>	Bezugnehmend auf den Vorentwurf Bebauungsplan „Sportpark Süd II“ bitten wir um Prüfung, Bewertung und Planung des objektbezogenen Stellplatzbedarfes unter Einbeziehung der jeweiligen Lenkung der verschiedenen Verkehrsarten zur jeweiligen Verkehrsquelle. Aus	

**Auswertung der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖBs zum Bebauungsplan „Sportpark Süd II“, Brühl  
 Beginn mit Schreiben vom 04.11.2015 befristet bis 11.12.2015 sowie Offenlage  
 Beginn mit Schreiben vom 25.07.2017 befristet bis 08.09.2017**

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
32.	<p>Polizeipräsidium Mannheim                      Postfach 10 00 29                      68149 Mannheim                      Schreiben vom 28.08.2017</p> <p>Vermögen und Bau                      Baden- Württemberg,                      Amt Mannheim                      L4, 4-6, 68161 Mannheim</p>	<p>verkehrsrechtlicher Sicht sollte hierbei die EAR 05 als Orientierung dienen.                      Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach Klärung der offenstehenden Punkte erfolgen.                      In vorbezeichneter Angelegenheit verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 17.11.2015.</p> <p>Keine Stellungnahme</p>	<p>Die Hinweise werden im Rahmen der Erschließungsplanung oder Baugenehmigungen berücksichtigt. Im Geltungsbereich sind Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze sowie Baufenster ausgewiesen. Eine Änderung des Planentwurfs muss nicht erfolgen.                      Kenntnisnahme der Zustimmung zum Planvorhaben</p>
33.	<p>Verkehrsverbund Rhein-Neckar                      B1, 3-5                      68159 Mannheim                      Dominik Schaadt                      Mail vom 11.11.2015</p>	<p>Nach Prüfung der uns am 04. November 2015 zugesandten Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass von Seiten der VRN GmbH keine Bedenken gegen das o. g. Vorhaben bestehen.</p>	<p>Kenntnisnahme der Zustimmung zum Planvorhaben</p>
34.	<p>Verband Region Rhein-Neckar, P 7, 20-21                      68161 Mannheim                      Az: 63.3.1                      Schreiben vom 18.12.2015</p>	<p>wir bedanken uns für die Beteiligung an dem Bebauungsplanverfahren „Sportpark Süd II“ in Brühl.                      Entsprechend dem gültigen Einheitslichen Regionalplan Rhein-Neckar bzw. der dazugehörigen Raumnutzungskarte ist der Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanentwurfs im südlichen Teil von einem Vorranggebiet für die Landwirtschaft (Z) und darüber hinaus insgesamt von einer Regionalen Grünzäsur (Z) bzw. westlich der Ketscher Straße von einem Regionalen Grünzug (Z) überlagert. Damit sind durch das Vorhaben regionalplanerische Restriktionen und Zielverletzungen gegeben, die in den Plansätzen 2.3.1.2 (Z) und 2.1.2 (Z) bzw. 2.1.1 (Z) sowie den dazugehörigen Begründungen formuliert und definiert sind.                      Obgleich Anlass und Ziel der kommunalen Planung entsprechend den textlichen Ausführungen des Planungsberichtes zunächst nachvollziehbar erscheinen, sind vor dem geschichteten Hintergrund zumindest das Vereinsgebäude des FV Brühl, insbesondere wegen seiner Lage in der Regionalen Grünzäsur, aber auch wegen seiner Größenausformung, nicht mit den vorher genannten regional-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.                      Die Verschiebung des Baufensters für das Vereinsheim des FV Brühl widerspricht jedoch dem vorliegenden Nutzungskonzept. Die geplanten baulichen Anlage wurde bereits soweit als möglich im Norden angeordnet. Bei einer weiteren Verschiebung stimmt die Orientierung der Anlagen in Hinblick auf die Wettkampfanlagen (Startfeld und Zielbereich der Leichtathletikanlage sowie Rasenspielfeld) nicht mehr. Weiterhin wurde im Konzept bereits der bauliche Bestand (Sporthalle Bildungszentrum) aufgenommen. Heute liegen das Vereinsheim und die Zwingeranlage des Hundesportvereins bereits deutlich weiter im Süden als das nun geplante neue Baufenster.                      Eine Verschiebung würde auch Konflikte mit dem Bestand an Großbäumen bzw. Gehölzstrukturen und als artenschutzrechtlichen Maßnahmen festgelegte Strukturen (Fledermausleitlinien) bedingen, die sich nördlich an das jetzt ausgewiesene Baufenster anschließen.</p>

Auswertung der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖBs zum Bebauungsplan „Sportpark Süd II“, Brühl  
 Beginn mit Schreiben vom 04.11.2015 befristet bis 11.12.2015 sowie Offenlage  
 Beginn mit Schreiben vom 25.07.2017 befristet bis 08.09.2017

Lfd. Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
35.		<p>planerischen Zielsetzungen vereinbar.                      Zweifelsohne ist auch die Realisierung des geplanten Vereinsgebäudes und Hundezwingers des Hundesportvereins nicht gänzlich unkritisch zu sehen. Allerdings würde dieses auf dem Gelände einer ehemaligen Gärtnerei untergebracht werden und damit gleichzeitig ein Heranrücken an den südlichen Siedlungsrand Brühls bzw. an den Rand der thematisierten regionalen Grünzäsur einhergehen können.                      Auf Basis dieser Betrachtung, dass also die Betroffenheit der Regionalen Grünzäsur in diesem Falle geringer würde, würden wir aus regionalplanerischer Sicht diesem Teilvorhaben nicht widersprechen.                      Auch würden wir die Planung der Spielfelder positiv begleiten, wenn die damit verbundenen baulichen Maßnahmen (Umzäunungen, Parkplätze etc.) als verträglich mit der Regionalen Grünzäsur belegt werden könnten.                      Zur Lösung des beschriebenen Konfliktes regen wir an, die textlichen Ausführungen entsprechend zu ergänzen, insbesondere aber das FV Brühl-Vereinsheim deutlich nach Norden zu verschieben und damit im Bereich des künftigen Hundesport-Vereinsgebäude zu positionieren.                      Zu einer so geänderten Planung werden wir gerne nochmals Stellung nehmen und dieser dann auch zustimmen können. Ebenso stehen wir für weitere Gespräche zur Verfügung.</p>	<p>Kennzeichnung der Zustimmung zum Planentwurf                      Kenntnisnahme der Zustimmung zum Planentwurf. Die Hinweise werden bei der weiteren technischen Planung berücksichtigt.</p>
36.	<p>Deutsche Bahn AG                      Deutsche Telekom                      Netzproduktion GmbH                      Technische Infrastruktur                      Niederfassung Südwest                      P/TI/21, Bauleitplanung                      Seckenheimer Landstraße                      210-220                      68163 Mannheim                      Az: 20155/55                      Harald Kudras</p> <p>Schreiben vom 02.12.2015</p>	<p>Keine Stellungnahme                      Vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen Ihren Bebauungsplan haben wir keine Einwände. Wir möchten jedoch auf folgendes hinweisen:                      Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom (siehe beigefügten Plan), die bei Baumaßnahmen gesichert</p>	<p>Kennzeichnung der Zustimmung zum Planentwurf                      Kenntnisnahme der Zustimmung zum Planentwurf. Die Hinweise werden bei der weiteren technischen Planung berücksichtigt.</p>

Auswertung der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖBs zum Bebauungsplan „Sportpark Süd II“, Brühl  
 Beginn mit Schreiben vom 04.11.2015 befristet bis 11.12.2015 sowie Offenlage  
 Beginn mit Schreiben vom 25.07.2017 befristet bis 08.09.2017

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
		<p>werden müssen.                      Innerhalb der Baugrenze befindet sich im südlichen Bereich eine oberirdische Linie zum Hundesportgelände und zu einem Baucontainer der FA.Geo Energy.                      Da beide Anschlüsse aufgehoben sind kann die oberirdische Leitung bis zur Ketscher Straße rückgebaut werden, (im Lageplan gelb markierte Linie). Wenden Sie sich dazu bitte rechtzeitig an unser Planungsbüro PTI 21 in Heidelberg (Ansprechpartner: Herr Weis, Tel. 06221/55 67 43 oder E-Mail: Holger.Weis@telekom.de).                      Bei der Bauausführung ist die Kabelschutzanweisung der Telekom und das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Versorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe hier u. a. Abschnitt 3, zu beachten.                      Des weiteren bitten wir die Bauherren um Kontaktaufnahme mit unserem Bauherrenberatungsbüro (Tel.: 0800 3301903), falls eine Anbindung an die vorhandene Telekommunikationsinfrastruktur der Telekom gewünscht ist.</p>	
	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH                      Dynamostraße 5                      68165 Mannheim                      Az: 2015B/55                      Schreiben vom 28.08.2017</p>	<p>vielen Dank für die erneute Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:                      Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben 2015B/55, Harald Kudras vom 02. Dezember 2015 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p>	<p>Kennzeichnung der Zustimmung zum Planentwurf. Die Hinweise werden bei der weiteren technischen Planung berücksichtigt.</p>
37.	<p>MVV Energie AG                      Lujehring 49                      68161 Mannheim                      Schreiben vom 02.02.2016</p>	<p>nach Prüfung Ihrer Unterlagen nehmen wir zum o.g. Betreff wie folgt Stellung: Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Wasser- und Gasversorgungsleitungen inkl. Hausanschlussleitungen unseres Unternehmens verlegt.                      Anbei ein Bestandsplan, M 1:1000, der v.g. Versorgungsleitungen in dem betreffenden Bereich zur Orientierung, Vor Abriss bzw. Rückbau</p>	<p>Die Hinweise werden bei der weiteren technischen Planung berücksichtigt</p>



**Auswertung der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖBs zum Bebauungsplan „Sportpark Süd II“, Brühl  
 Beginn mit Schreiben vom 04.11.2015 befristet bis 11.12.2015 sowie Offenlage  
 Beginn mit Schreiben vom 25.07.2017 befristet bis 08.09.2017**

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
		<p>der bestehenden Gebäude, welche einen Gasanschluss oder Wasseranschluss besitzen, ist sicher zu stellen, dass die Anschlussleitungen unbedingt rückgebaut bzw. stillgelegt werden müssen.</p> <p>Bei der Ausführung ihrer geplanten Baumaßnahme verweisen wir auf das DVGW-Regelwerk, Arbeitsblatt 315 „Hinweise für Baumaßnahmen zum Schutz von Versorgungsleitungen bei Bauarbeiten“. Sollten sich aufgrund der geplanten Baumaßnahme jedoch Schäden an unseren Versorgungsleitungen ergeben, so sind die anfallenden Kosten nach den Regularien des Konzessionsvertrages abzurechnen.</p> <p><b>Des Weiteren bitten wir Sie, die bauausführenden Firmen anzuhalten, nachfolgendes zu beachten:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vor Baubeginn sind unsere Planunterlagen einzusehen. Nettrion TV.G, Tel. 0621/290-3700.</li> <li>2. Im Bereich unserer Leitungen sind die Tiefbauarbeiten von Hand auszuführen.</li> <li>3. Rechtzeitig vor Baubeginn ist unsere Abteilung Nettrion TV.N.2, Tel. 0621/290-1865, zu verständigen.</li> </ol> <p>Wir bitten Sie, uns im Bebauungsplanverfahren weiter zu berücksichtigen und über das weitere Vorgehen zu informieren.</p>	
	<p>MVV Netze GmbH                  Luisenring 49                  68159 Mannheim                  Schreiben vom 24.08.2017</p>	<p>Nach Prüfung Ihrer Unterlagen möchten wir Sie auf unsere Stellungnahme vom 02.02.2016 verweisen, welche weiterhin gültig ist. Wir bitten Sie uns in Ihrer Planung zu berücksichtigen und über das weitere Vorgehen zu informieren.</p> <p>Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Kanntnisnahme der Zustimmung zum Planentwurf. Die Hinweise aus der Stellungnahme vom 2.2.2016 werden berücksichtigt, die MVV Netze werden vor dem Baubeginn ggf. erfolgender Tiefbaumaßnahmen informiert.</p>
38.	<p>Amprion GmbH                  Rheinlanddamm 24                  44139 Dortmund                  Bärbel Vidal Blanco                  E-Mail vom 19.11.2016</p>	<p>im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Untere Netzes. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Kanntnisnahme der Zustimmung zum Planvorhaben</p>

Auswertung der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖBs zum Bebauungsplan „Sportpark Süd II“, Brühl  
 Beginn mit Schreiben vom 04.11.2015 befristet bis 11.12.2015 sowie Offenlage  
 Beginn mit Schreiben vom 25.07.2017 befristet bis 08.09.2017

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
39.	<p>E-Mail vom 07.08.2017</p> <p>RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH</p> <p>Westnetz GmbH                      Rheinlanddamm 24                      44139 Dortmund                      Schreiben vom 04.11.2015</p>	<p>im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligen haben.</p> <p>im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine 110-kV-Hochspannungsleitungen der Westnetz GmbH. Planungen von 110-kV-Hochspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die RWE Deutschland AG als Eigentümerin des 110-kV Netzes.</p> <p>Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligen haben.</p> <p>Im Bereich der Stadt Brühl betreibt die Westnetz GmbH keine 110-kV-Hochspannungsfreileitungen. Wir bitten Sie deshalb, die Westnetz GmbH, DRW-S-LK-TM, Florianstraße 15-21, 44129 Dortmund, ersatzlos aus Ihrem Verteiler zu entfernen. Diese Stellungnahme ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die RWE Deutschland AG als Eigentümerin des 110-kV-Netzes.</p>	<p>Kennisnahme der Zustimmung zum Planetwurf, alle bekannten Netzbetreiber und Versorgungsträger wurde beteiligt</p> <p>Die Hinweise werden bei der weiteren technischen Planung berücksichtigt</p>
40.	<p>EnBW Regional AG                      Regionalzentrum Nordbaden                      Postfach 100184                      76255 Ettlingen                      Susanna Wagner                      Schreiben vom 15.12.2015</p>	<p>die uns mit Ihrem Schreiben vom 04. November 2015 vorgelegten Unterlagen haben wir auf unsere Versorgungsbelange hin durchgesehen. Zur Durchführung einer ordnungsgemäßen und sicheren Stromversorgung für diesen Planungsbereich müssen wir unsere Netze erweitern.</p> <p>Hierzu benötigen wir eine Umspannstation mit den Maßen von ca. 2,93 m x 2,20 m. Der von uns in den Bebauungsplan [rot] eingezeichnete Platz bietet sich zentral für die Stromversorgung an und sollte eine Breite [Straßenfront] von 4,50 m und eine Tiefe von 4,00 m aufweisen.</p> <p>Zu ihr muss ein direkter Zugang von einer öffentlichen Straße mit Schwerlastzufahrt möglich sein. Das Gebäude muss so gestellt werden können, dass sich vor der Breitseite (Türseite) ein Bedienungsraum mit einer Tiefe von mindestens 1,50 m ergibt.</p> <p>Zur Sicherung der Umspannstation schlagen wir eine beschränkt</p>	<p>Die Hinweise werden bei der weiteren technischen Planung berücksichtigt. Der vom Netzbetreiber gewünschte Standort für eine Umspannstation wird im Rechtsplan ergänzt. Er hat einen direkten Zugang zur Katscher Straße über die festgesetzten Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze.</p>

**Auswertung der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖBs zum Bebauungsplan „Sportpark Süd II“, Brühl  
 Beginn mit Schreiben vom 04.11.2015 befristet bis 11.12.2015 sowie Offenlage  
 Beginn mit Schreiben vom 25.07.2017 befristet bis 08.09.2017**

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
	<p>persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten der Energie Baden-Württemberg Aktiengesellschaft in Karlsruhe vor.</p> <p>Versorgungseinrichtungen wie z. B. Kabelverteilerschränke, die für die Stromversorgung notwendig werden, zur Zeit aber weder in der Anzahl noch vom Einbaort festgelegt sind, dürfen auf als nicht überbaubar ausgewiesenen Flächen errichtet werden.</p> <p>Innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches liegen der örtlichen Versorgung dienende Energieversorgungsleitungen, die Sie den in der Anlage erhaltenen Lageplänen entnehmen können.</p> <p>Die Überbauung eines im Erdreich verlegten Kabels ist nach den bestehenden Sicherheitsbestimmungen nicht zulässig.</p> <p>Aus dem beigefügten Plan (Maßstab 1:1000) können Sie die Lage unserer Versorgungsleitungen entnehmen.</p> <p>Im Zusammenhang mit unserer Stellungnahme zum Bebauungsplan weisen wir noch darauf hin, dass ein ordnungsgemäßer Ausbau des Versorgungsnetzes mit zumutbarem Aufwand nur möglich ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• wenn die Straßen einschließl. der Gehwege vermessen und vermerkt sind</li> <li>• die Wasser- und Abwasserleitungen in Straßen und Gehwegen eingebracht sind</li> <li>• das Niveau von Straßen und Gehwegen festgelegt, die Straßen und die Gehwege in der vorgesehenen Höhe - ausgenommen Oberflächenschichten - aufgefüllt sind</li> <li>• Gehwege bis nach Einbringung der Versorgungskabel von Bauhilfsmitteln, wie Baukrane, Gerüste und dergleichen, freigehalten werden</li> </ul> <p>Zur Vermeidung von Schäden an Versorgungsleitungen bitten wir Sie, die Baufirmen auf das Einholen von Lageplänen hinzuweisen.</p> <p>Lagepläne müssen rechtzeitig vor Baubeginn bei der Netze BW GmbH angefordert werden.</p> <p>Netze BW GmbH Meisterhausstr. 11 74613 Öhringen, Tel. (07941) 932-386 Fax. 1079411932-366 Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de</p> <p>Für den Beginn unserer Bauarbeiten ist es erforderlich, den Zeitpunkt der Genehmigung des Bebauungsplanes und den Beginn Ihrer Erschließungsarbeiten frühzeitig zu erfahren. Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anregungen und Beteiligung an diesem Planungsverfahren.</p>		

**Auswertung der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖBs zum Bebauungsplan „Sportpark Süd II“, Brühl  
 Beginn mit Schreiben vom 04.11.2015 befristet bis 11.12.2015 sowie Offenlage  
 Beginn mit Schreiben vom 25.07.2017 befristet bis 08.09.2017**

Lfd. Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
41.	Gemeinde Ketsch, Hockenheimerstr. 5, 68775 Ketsch	Keine Stellungnahme	Kenntnisnahme der Zustimmung zum Planentwurf
42.	Stadt Schwetzingen, Hebelstr. 1, 68723 Schwetzingen	Keine Stellungnahme	Kenntnisnahme der Zustimmung zum Planentwurf
43.	BUND Ortsverband Hockenheimer Rheinebene, 69117 Heidelberg	Keine Stellungnahme	Kenntnisnahme der Zustimmung zum Planentwurf